

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Befensbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 30 M ,
für Versammlungsanzeigen 10 M pro Zeile

Die Bedeutung des kollektiven Arbeitsvertrages.

Bekanntlich hat es der Kapitalismus zuwege gebracht, daß die Persönlichkeit des einzelnen Arbeiters immer mehr nullifiziert werde und im ganzen Arbeitsprozeß nahezu verschwinde. Die individuelle Leistung trat mehr und mehr zurück, die allgemeine Funktion trat an ihre Stelle oder doch in den Vordergrund. Der Arbeiter wurde eine Nummer, ein Maschinenbestandteil, ein Handwerksgerät, ein Werkzeug, das der Unternehmer im großen einstellte und anwendete wie irgendein anderes Erfordernis seines Betriebes. Demgemäß bekam auch der „freie“ Arbeitsvertrag ein anderes Gesicht. Die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen wurde nicht mehr von Fall zu Fall mit jedem einzelnen getroffen, sondern ein für allemal vom Unternehmer festgesetzt, in der untrüglichen Voraussetzung, daß sich die von ihm benötigten Arbeiter in der gehörigen Anzahl und darüber hinaus schon einfinden werden. Er brauchte sich keine Sorge zu machen, die Leute kamen und akzeptierten die Arbeitsbedingungen oder akzeptierten sie nicht; soviel Arbeitskräfte, als er brauchte, bekam er gewiß. Denn der Arbeitsmarkt ist immer überfüllt, und derjenige, der seine Arbeitskraft verkaufen will, muß froh sein, daß er sie anbietet. Der Fabrikant nimmt sich keine Mühe, mit jedem einzelnen wegen der Arbeitsbedingungen zu verhandeln; wenigstens gilt dies hinsichtlich der großen Mehrzahl der Arbeiter, die die Massenarbeit verrichten, jene Arbeit, die nur eine Vielheit verrichten kann und die die meisten auch verrichten können, so daß ein Austausch und Wechsel jederzeit leicht möglich ist. Mit diesen Arbeitern ist ein Vertragsabschluß sehr leicht: Der „Herr“ braucht kein Wort zu reden, denn der Arbeiter kennt seine Bedingungen, und auch wenn dies nicht der Fall ist, sein Erscheinen am Fabrikator beweist eben, daß er sie annimmt. Die Ausnahme vollzieht sich fast mechanisch, für alle in gleicher Weise, da gibt es keine Ausnahme. Der Arbeitsvertrag ist eine Schablone, die für alle gilt. Ob der Fabrikant einen oder zwanzig oder hundert Arbeiter beschäftigt beziehungsweise einstellt: es ist immer dasselbe. Nicht mit dem einen wird der Vertrag geschlossen, sondern mit allen; wenn der erste sich übervorteilen ließ, sind es alle. Von Seiten des Unternehmers ist der Arbeitsvertrag ein kollektiver, nicht aber von Seiten der Arbeiter, die ja überhaupt auf die Arbeitsbedingungen keinen Einfluß nehmen konnten oder doch nicht genommen haben. Weil der eine sich damit zufrieden gab, mußte es auch der andere — solange eben der Arbeiter als Einzelperson auftritt. So kommt es, daß der Abschluß eines Arbeitsvertrages überhaupt aufhört, daß die Verträge nicht mehr abgeschlossen werden, sondern daß die Arbeiter sich darauf beschränken müssen, das vom Unternehmer gestaltete Arbeitsverhältnis einfach so zu akzeptieren, wie es ist; sie treten in dasselbe ein, weil sie müssen, ohne daß sie vorher die Möglichkeit gehabt hätten, es ihrem Interesse anzupassen, oder doch, weil sie glauben, daß sie diese Möglichkeit nicht haben.

Der Zustand ist aber nicht haltbar. Die Arbeiter beginnen, gegen die bedingungslose Annahme der Arbeitsbedingungen sich zu wehren. Sie begreifen, daß der Abschluß des Arbeitsvertrages durch den einzelnen ein Übel ist, daß die organische Masse ihn bewerkstelligen muß. Dadurch wird die Bahn für den kollektiven Vertrag geöffnet. Denn die Arbeiter sehen, daß der einzelne keine besseren Bedingungen mehr erzielen kann; daß der Unternehmer den einzelnen so behandelt wie die vielen; darum wendet sich der einzelne Arbeiter nicht mehr an den Unternehmer, sondern an seine Kameraden. Mit diesen macht er vorerst die Arbeitsbedingungen aus, und dann kommt er zum Unternehmer. Haben einmal die Arbeiter diesen „Witz“ heraus: daß sie nämlich die Arbeitsbedingungen zunächst unter sich ausmachen müssen, daß der Arbeitsvertrag vor allem unter ihnen selbst abgeschlossen werden

muß, dann ist der Abschluß mit dem Unternehmer gewiß noch keine leichte, aber doch eine mögliche Sache, jedenfalls eine Sache, die ihnen größere Vorteile verheißt, als wenn sie mit dem Arbeitsvertrag von Anfang an gleich zum „Herrn“ rennen. Nun erst, wenn der Inhalt des Vertrages von den Arbeitern selbst aufgestellt, beraten und beschlossen ist, erlangen die Arbeiter ihre Vertragsfreiheit, die sie einzeln vollständig verloren haben, teilweise wenigstens wieder zurück. Sie brauchen nicht mehr alles so zu schlucken, wie es ihnen der Unternehmer zumutet, so wie sie heute noch die Wohnung, die sie mieten, mit all ihren Mängeln und Gebrechen mieten müssen, weil es auch da keinen wirklich freien Vertrag gibt und demgemäß keinen Vertragsabschluß gibt, bei dem auch der freie Wille des Mieters zur Geltung kommt, sondern eben nur eine Annahme oder Ablehnung, ohne Rücksicht darauf, ob dem Mieter die Sache vollständig konveniert oder nicht. Oder kann man von einem freien Arbeitsvertrag sprechen, wenn der Inhalt des Vertrages längst feststeht, und zwar vom Unternehmer ohne Zustimmung der Arbeiter festgestellt wurde?

Durch den Tarifvertrag erhält das Arbeitsverhältnis erst wieder den Charakter eines beiderseitig abgeschlossenen Vertrages. Der Unternehmer, der dem einzelnen gegenüber der unbedingt Stärkere ist, ist es nicht mehr der Gesamtheit gegenüber. Mit dieser muß er den Inhalt des Vertrages vereinbaren; mit dem einzelnen braucht er dies nicht zu tun. Da heißt es einfach: Friß Vogel oder stirb! Darum schwärmen die Scharfmacher für den individuellen Arbeitsvertrag, der sie nur dem einzelnen gegenüber notwendig verpflichtet; darum hassen sie den Kollektivvertrag, dessen Gegenpartei nicht das schwache Einzelindividuum, sondern die Gesamtheit der Arbeiterschaft eines Betriebes, ja eines ganzen Industriezweiges ist. Je größer die Zahl der Arbeiter des gleichen Berufes, die den Tarifvertrag anstrebt, desto stärker ihre Position und desto aussichtsvoller ihre Hoffnung auf gute Arbeitsbedingungen. Den einzelnen Arbeiter, der widerstrebt, kann der Unternehmer austauschen, die Gesamtheit — nicht. Steht die Gesamtheit der Arbeiter eines Berufes hinter dem Vertrage, die ja nur organisierte Gesamtheit sein kann, dann gibt es für den Unternehmer kein Zurück; dann handelt es sich um so große Werte und Interessen für ihn, daß er seinen ganzen Betrieb einsetzen muß. Dieses Risiko kann er nur tragen, indem er den Vertrag einhält. Deshalb geht auch das Bestreben der Unternehmer dahin, die Arbeiter gleichfalls für die Einhaltung des Vertrages haftbar zu machen dadurch, daß die betreffenden Gewerkschaften die Haftung übernehmen. Deshalb trachten sie ferner, möglichst viele Tarifverträge gleichzeitig abzulaufen zu lassen, um so bei der Erneuerung der Tarife gegenüber den Arbeitern mit größerer Wucht auftreten zu können. Je mehr Tarifverträge zu schließen sind, desto mehr Vorsicht müssen nämlich die Arbeiter anwenden, um nicht schließlich ihre Gewerkschaften in Mitleidenschaft zu ziehen. Wenn von diesen gleich eine ganze Anzahl engagiert ist, dann werden es sich — also kalkulieren die Unternehmer — die Arbeiter überlegen, die Tarifverträge scheitern und es auf einen Streik oder eine Aussperrung ankommen zu lassen, wodurch die Kräfte der Organisationen geleert werden könnten. Für den Unternehmer steigt also ihrer Meinung nach die Wahrscheinlichkeit, bei den Verhandlungen ihre Profitinteressen durchzusetzen, eine je größere Anzahl Tarifverträge ihrerseits in Betracht kommt. Diese Haltung der Unternehmer erweckt bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein, als ob der Gedanke des Tarifvertrages bei den Unternehmern eine Stärkung erfahren hätte, und bürgerliche Anhänger der Idee weisen triumphierend auf die alte Interessensharmonie zwischen Kapital und Arbeit hin, die es bewirke, daß das soziale Friedensinstrument des kollektiven Arbeitsvertrages immer mehr Verbreitung finde und Boden gewinne.

Nichtsdestoweniger muß vor einer solchen Annahme gewarnt werden, sie ist voreilig, weil die Großindustrie noch immer von dem Friedensinstrument des Tarifvertrages nichts wissen will und die kleineren Unternehmer sowie die Gewerbetreibenden nur den stärkeren Bataillonen der Arbeiter weichen. Durch Tarifverträge können zwar die Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit eine Zeitlang überbrückt, nicht aber aufgehoben werden. Das Verhältnis zwischen beiden Faktoren wird nach wie vor eine Machtfrage bleiben, das geht aus dem Verhalten der Scharfmacher und ihrer Organisationen unzweifelhaft hervor. Man braucht deshalb nicht in Pessimismus zu verfallen, aber Optimismus wäre jedenfalls nicht angebracht. Die Stimmung gegen kollektive Verträge bleibt in Unternehmerrreisen eine üble und wird um so übler werden, je größere Erfolge die Arbeiter durch ihre Gewerkschaften einheimen. Diese Stimmung wird durch die Scharfmacher, welche sich vorwiegend aus der großen Industrie rekrutieren, immer mehr und mehr verstärkt. Da die Großindustrie wirtschaftlich und sozial immer mehr an Bedeutung und Einfluß gewinnt, muß mit wachsenden Schwierigkeiten für die Zukunft seitens der Gewerkschaften gerechnet werden. Solange die Organisationen der Arbeiter nicht so stark sind, daß sie auch die Großindustrie zum Abschluß von Tarifverträgen zwingen können, insoweit kann von einer Einbürgerung der letzteren nicht gut gesprochen werden, denn das Schwergewicht der wirtschaftlichen Entwicklung und Gestaltung liegt heute in der Großindustrie, und diese Tatsache prägt sich mit jedem Jahre mehr aus. Hier aber sind die Gegensätze besonders schroff und von einer Abchwächung des Herrenstandpunktes bei den Unternehmern ist keine Rede.

Man darf freilich auch nicht übersehen, daß Tarifverträge nicht zwischen dem einzelnen Unternehmer und seinen Arbeitern, sondern zwischen der Organisation der Unternehmer — oft sogar mehreren Verbänden derselben — und den Gewerkschaften der Arbeiter abgeschlossen werden und daß diese Verträge zunächst für die Mitglieder gelten, daß aber dadurch das Interesse an den getroffenen Vereinbarungen auch bei den Außenstehenden, den nichtorganisierten Unternehmern — sofern es solche überhaupt noch gibt — und den indifferenten Arbeitern geweckt wird. Die Folge ist, daß der anfängliche Egoismus derselben zu weichen beginnt, daß auch sie den Wunsch hegen, auf die Verträge Einfluß zu gewinnen. Wenngleich viele sich sagen: Mögen nur die „Sozi“ für mich die Kastanien aus dem Feuer holen, ich werde sie mir gut schmecken lassen, ohne mir die Finger zu verbrennen, — so wird es doch auf der andern Seite viele geben, die anders, die vernünftiger denken und aus den Erfolgen der Organisation den gesunden Schluß ziehen werden: Ah, da trete ich auch bei, damit der Erfolg das nächste Mal größer und leichter errungen wird. Diese Kameraden werden, wenn wir das unfrige zu ihrer Aufklärung unverdrossen tun, immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie nur dann Einfluß auf den Vertrag und damit erhöhte Vorteile erlangen können, wenn sie sich gleichfalls organisieren. Auf der andern Seite werden sie begreifen müssen, daß ihr Fernbleiben die schwer errungenen Vorteile in Gefahr bringt, wenn nicht für eine ausgiebige Stärkung der Gewerkschaften gesorgt wird; daß also ihr Egoismus sich gerade an ihnen einmal schwer rächen kann, wenn sie bei ihrem Indifferentismus verbleiben, das heißt der Gewerkschaft nicht beitreten. Wollen diese Kameraden ernten, dann werden sie säen müssen.

Das wird ihnen das Scharfmachertum — gegen seinen Willen versteht sich — schon noch beibringen.

Die Entwicklung drängt sonach dazu, daß der Tarifgedanke sich bei den Arbeitern einbürgert. Ist dies der Fall, dann braucht uns ob der wachsenden Scharfmacherei nicht bange zu werden. Die Unternehmer mögen machen, was sie wollen: schließlich wird auch ihr Uebelwollen uns Früchte bringen, wenn auch einigemal Missetanten voran-

gehen mögen. Selbst wenn die Unternehmer — wozu es noch „gute“ Wege hat — in Stande sein sollten, die Gewerkschaften für die Einhaltung der Tarifverträge haftbar zu machen, wird dieser „Sieg“ der Unternehmer nur dazu führen, daß ausschließlich organisierte Arbeiter beschäftigt werden müssen. Ob so oder so — wir zielbewußten Gewerkschafter haben mit aller Kraft daran zu arbeiten, daß die Zahl der Indifferenten zum Verschwinden gebracht wird; je mehr dies gelingt, desto mehr wird die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit wachsen, das Arbeitsverhältnis durch die Tarifverträge zu dem zu machen, was es nach dem Gesetze sein soll, aber nicht ist: zu einem freien Vertrage, bei dem eine Vergewaltigung der Arbeiter durch die Uebermacht der Unternehmer ausgeschlossen ist.

Berichtigung.

Im Leitartikel der vorigen Nummer, „Dem grauen Winterelend entgegen“, hat sich ein unliebsamer Druckfehler eingeschlichen, und zwar in der Tabelle zum Vergleich der Resultate der Arbeitslosenkontrollen mit dem Resultat der Eintragungen in die Arbeitslosenkontrolllisten zum Zwecke der Arbeitslosenunterstützung. Wir stellen dasselbe richtig: Von je 100 an der Statistik beteiligten Zimmerern waren nach den Zählungen an Stichtagen 10,39 arbeitslos; nach den Arbeitslosenkontrolllisten zum Zwecke der Arbeitslosigkeit waren es 4,20 und Arbeitslosenunterstützung bezogen 2,85 Zimmerer. Es sind eben in allen Gewerkschaften, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, immer viele Arbeitslose nicht unterstützungsberechtigt und von den unterstützungsberechtigten Arbeitslosen kommen immer welche während der Karenzzeit wieder in Arbeit. In welchem Verhältnis diese Tatsachen zueinander stehen, wird mit den aufgeführten Zahlen dargetan.

Fort mit den Kontrollversammlungen!

Th. Berlin, 16. November.

Zu den kleinen, unauffälligen Mitteln, durch welche der Klassenstaat das Volk im Zaume zu halten versteht, gehören die Kontrollversammlungen für Reservisten und Landwehrmänner. Mit der Einführung der allgemeinen Dienstpflicht in Preußen wurde die Einrichtung verbunden, daß die vom aktiven Dienst entlassenen Mannschaften jährlich einmal oder zweimal in kleineren Gruppen ortsweise zusammengerufen wurden, um ihnen die für den Fall der Mobilmachung getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben und sie auch von sonstigen militärischen Anordnungen zu unterrichten.

Bis in die Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts waren diese Kontrollversammlungen mit nur ganz geringen Zwangsvorschriften verbunden. Kein Mensch dachte daran, die auf eine Stunde ihrem bürgerlichen Berufe entzogenen jungen Männer als aktive Soldaten zu betrachten. Die Abhaltung der Kontrollversammlungen war darum für die Offiziere und Feldwebel, die zur Abnahme der Kontrolle erschienen waren, mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Ungehörige Elemente unter den versammelten Mannschaften konnten nur schwer zur Ruhe gebracht werden.

Da bestimmte das 1845 erlassene neue preussische Militärgesetz, daß die Kontrollmannschaften bis zum Schluß des Appells unter dem militärischen Strafgesetze ständen, daß also etwaige Widersetzlichkeiten oder sonstige Vergehen nach wesentlich schärferen Strafbestimmungen zu ahnden seien. Diese Neuerung war in erster Linie zum Schutze der Kontrolle getroffen worden und zu dem Zwecke, das Ziel der Kontrollversammlungen erreichen zu können. Jrgendeine politische Nebenabsicht war damit nicht verbunden. Daß die Regierung es für nötig hielt, die nicht mehr aktiven, aber noch im Militärverhältnis stehenden Leute zeitweilig zu versammeln und sich dadurch zu vergewissern, daß im Ernstfalle alle dann Einzuziehenden zur Verfügung standen, war erklärlich, weil damals weder das polizeiliche noch das militärische Meldewesen bei weitem nicht so engmaschig organisiert war wie heute. Auch das Zeitungswesen hatte in jener Zeit nicht im entferntesten die Ausbreitung gewonnen, die es in unsern Tagen besitzt. Wollte die Regierung die Reservisten und Landwehrleute über militärische Dinge auf dem laufenden erhalten, so blieb ihr nach den damaligen Verhältnissen tatsächlich nichts anderes übrig, als den Weg der periodischen Kontrollversammlungen zu beschreiten und bei dieser Gelegenheit auch Abzüge und Umzüge zu notieren, um den Verzogenen bei Mobilmachungen die Gestellungsorter zugänglich machen zu können. Deshalb beschränkte sich auch die schärfere Strafbestimmung von 1845 ausdrücklich auf die Zeit bis zum Schluß des eigentlichen Appells, nicht etwa auf den ganzen Kontrolltag. War die Kontrolle beendet, hatten die Mannschaften abtreten können, so war jeder wieder sein eigener Herr; das Militärstrafgesetz hatte über ihn keine Gewalt mehr.

Dieser Rechtszustand ist unverändert geblieben bis 1874, also bis zum Erlaß des heute noch geltenden Militärstrafgesetzes. Doch auch dieses brachte betreffs der Kontrollversammlungen keine Aenderung. Die Militärbehörden mußten also wohl der Ueberzeugung sein, daß schärfere Bestimmungen nicht erforderlich seien. Es blieb dabei, daß nur für die Dauer der eigentlichen Kontrollversammlungen die Mann-

schaften dem militärischen Strafgesetze unterworfen waren, oder wie das Gesetz von 1874 besagte, „nur für die Dauer der Anwesenheit der Beurlaubten im dienstlichen Verhältnisse.“ Anders steht es noch heutigen Tages nicht im Gesetz. Wohl aber entschied elf Jahre später, 1885, ein eigener Strafsenat des Reichsgerichts, aus der Fassung des Gesetzes sei zu entnehmen, der Zugehörigkeit zum aktiven Heere gelte für alle zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes bis zum Ablauf des Entlassungstages und die Teilnahme an einer Kontrollversammlung sei als Dienst zu bezeichnen.

Bedinglich auf Grund dieser reichsgerichtlichen Entscheidung ist der neue Rechtszustand, der schon so schreckliches Unheil angestiftet hat und dem auch das Bluturteil des Erfurter Kriegsgerichts vom Ende Juni dieses Jahres zu danken ist, geschaffen worden. Selbst ein so angesehener Jurist wie der frühere Kölner Oberlandesgerichtspräsident Dr. Hamm kommt in einem längeren Artikel, den er soeben in der „Deutschen Juristenzeitung“ veröffentlicht hat, zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung des Reichsgerichts unrichtig sei. Er erklärt, es sei eine „künstliche Fiktion“, also eine erkünstelte Annahme, die den Tatsachen nicht entspricht, wenn man die Mannschaften für den ganzen Tag zu Soldaten macht, sie in jeder Beziehung unter die Militärstrafgesetze stellt und jeden Landgendarm oder Unteroffizier, selbst ohne daß diese an den Kontrollversammlungen teilgenommen haben, für den ganzen Tag zu Vorgesetzten jedes einzelnen Reservisten oder Landwehrmannes macht.

Hamm will zugestehen, daß dann, wenn jemand nach einer längeren Übung oder nach Beendigung seiner militärischen Aktiozeit entlassen wird, es zulässig sein soll, ihn noch für den ganzen Tag dem Militärstrafgesetze zu unterstellen, weil dann der Entlassene eben längere Zeit im militärischen Dienstverhältnis gestanden habe. Bei den Kontrollversammlungen dagegen liege das nicht vor. Hier müsse, so fordert Dr. Hamm, die Bestimmung des alten preussischen Militärstrafgesetzes wieder eingeführt werden, nach welcher die Kontrollmannschaften ausdrücklich nur für die Dauer des Appells als im Militärdienst stehend betrachtet werden dürfen. Höchstens für den Fall, daß nach der Kontrollversammlung Beleidigungen oder tätliche Angriffe gegen die Offiziere oder Unteroffiziere, die bei der Versammlung anwesend waren, unternommen werden, will Dr. Hamm diese Vergehen nach dem Militärstrafgesetz bestraft wissen.

Auch für diesen Ausnahmefall liege jedoch kein Grund vor, von dem Grundsatz abzugehen, daß für Beurlaubte nur das bürgerliche Strafgesetz gelten darf. Ja, auch während der eigentlichen Kontrollversammlungen sind sie keine aktiven Soldaten. Auch das ist nur eine Fiktion. Sie werden bei dieser Versammlung von gewissen Vorschriften in Kenntnis gesetzt; es werden ihnen bestimmte Dinge ins Gedächtnis zurückgerufen und sie werden auf streng zu beachtende Punkte hingewiesen, aber in ein wirkliches militärisches Dienstverhältnis, wenn auch nur auf eine halbe oder ganze Stunde, treten sie damit noch lange nicht. Es muß also gefordert werden, daß noch über den Hammschen Vorschlag hinausgegangen wird und etwaige Vergehen der Kontrollmannschaften grundsätzlich nur nach dem bürgerlichen Strafgesetze beurteilt werden dürfen, wenn auch gern anerkannt sein soll, daß bereits die Annahme der Hammschen Anregung eine sehr erhebliche Verbesserung bedeuten würde.

Mit dem im Juhel vor Vertagung des Reichstages geschaffenen Notgesetz dürfen natürlich die Reformbestrebungen nicht ihr Ende erreicht haben. Es muß vielmehr der Stier bei den Hörnern gefaßt und gefragt werden, ob denn die Kontrollversammlungen überhaupt noch nötig sind. Diese Frage ist glatt zu verneinen, sofern derartige Versammlungen nur dem Zwecke dienen sollen, die Militärbehörde zu überzeugen, daß Reservisten und Landwehrleute sich noch an den Orten befinden, nach denen sie sich abgemeldet haben. Das Meldewesen ist jetzt so konstruiert, daß die Kontrollversammlungen durchaus entbehrlich geworden sind. Was etwa sonst noch den Beurlaubten bekannt zu geben ist — es sind das ja ohne Ausnahme Lappalien — kann ebenso durch die Zeitungen geschehen, wie ja auch der Kontrolltermin nur noch durch die Zeitungen bekannt gegeben wird. Ein triftiger Grund liegt somit für die Beibehaltung der Kontrollversammlungen nicht mehr vor. Und der Grund, aus dem die Regierung an ihnen festhält, nämlich der Wunsch, die älteren Mannschaften immer mehr daran zu erinnern, daß sie noch unter der militärischen Fuchtel stehen, kann die Arbeiterklasse nun erst recht zu der Forderung veranlassen: Fort mit den Kontrollversammlungen!

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wohin sind die beiden letzten Marken unseres jetzigen Beitragsjahres zu kleben?

Nach § 6 unseres Verbandsstatuts haben die Mitglieder jährlich 42 Wochenbeiträge zu leisten, während unsre alten Mitgliedsbücher nur 40 Felder für Beitragsmarken enthalten.

Da diese Mitgliedsbücher, von denen noch eine beträchtliche Anzahl in den Zahlstellen vorhanden sind, Raum genug enthalten, um diese beiden Marken unterzubringen, ist von ihrer Einziehung Abstand genommen. Unsere alten Mitgliedsbücher sind also weiter zu verwenden. Die 41. und 42. Beitragsmarke ist unterhalb der Schlußlinie der rechten Buchseite zu kleben.

November	November	November	November
7.	8.	9.	10.
37	38	39	40
41	42		

Wir ersuchen die Beitragskassierer dringend, dieses zu beachten. Es würde die Kontrolle bedeutend erschweren, wenn es jedem Kassierer überlassen bliebe, die Marken dorthin zu kleben, wo es ihm gerade richtig erscheint. Die beiden letzten Marken sind daher einheitlich so zu kleben, wie oben angedeutet ist.

Ausschluß von Mitgliedern.

Auf Grund § 21 des Verbandsstatuts wurden in Altenburg ausgeschlossen: Albert Bauer (146 687) und Ernst Schulze (106 825).

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Neuhammer a. d. Queis (Truppenübungsplatz).

Gesperret ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig, Bremen, Dortmund, Oldenburg und Vegesack, in Woden b. Oldesloe das Geschäft von D. Petersen, in Hammerbach i. Bayern das Geschäft von Frötsch, in Ikehoe die Alsen'sche Portland-Zementfabrik, in Mannheim die Betonfirma Speer, in Würzburg das Geschäft von Hering.

Zur Verschleppung der örtlichen Tarifvertragschlüsse. Sonnabend, den 15. November, sollte eine Sitzung des Tarifamts für das Baugewerbe in Bremen stattfinden, um über die vom Haupttarifamt zurückgewiesenen Sachen zu verhandeln und zu entscheiden. Darauf erging das nachstehende Schreiben:

Bremerhaven, den 12. November 1913.

Arbeitgeber-Bezirks-Verband

für das Unterweser- und Oms-Gebiet. C. B. Sitz Bremen.

1. An den Deutschen Bauarbeiterverband, Gau XII, Bremen.
2. An den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Hamburg.
3. An den Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Münster.

Wir erhalten seitens des Tarifamts die Nachricht, daß auf Sonnabend, den 15. dieses Monats, eine Sitzung anberaumt ist, um eine nochmalige Verhandlung der Frage, betreffend die Akkordarbeit für die Gebiete Lingen, Cuxhaven und Oldenburg, vorzunehmen.

Wir machen ergebenst darauf aufmerksam, daß wir zu der Verhandlung über die vorstehenden Differenzen örtliche Vertreter nicht hinzuziehen werden und daß unsere Vertreter im Tarifamt die Verhandlung über diese Streitpunkte ablehnen werden, weil wir die von den Unparteiischen am 9. Oktober aufgestellten Gesichtspunkte nicht anerkennen können.

Diese Gesichtspunkte bedeuten nichts weiter als eine Aenderung des Reichstarifvertrages, welche ohne Zustimmung der Arbeitgeber seitens der Unparteiischen vorgenommen ist.

Wir geben Ihnen hiervon Kenntnis, um damit zu vermeiden, daß Ihre örtlichen Organisationen nicht unnütze Kosten bereitet werden.

Wir sind erst dann zu einer Verhandlung über die drei Streitfragen bereit, nachdem das Haupttarifamt sich nochmals mit der Angelegenheit beschäftigt hat; dahingegen sind wir bereit, über die Differenz in Wilhelmshaven am Sonnabend zu verhandeln.

Hochachtungsvoll

Arbeitgeber-Bezirks-Verband

für das Unterweser- und Oms-Gebiet.

Solche Haltung ist geeignet, die Tätigkeit des Haupttarifamts „nach außen hin verächtlich zu machen“ und den Abschluß der örtlichen Tarifvertragschlüsse zu hemmen. Die Vermutung liegt nahe, daß die Initiative zu einer solchen passiven Resistenz im Arbeitgeberbunde von einer höheren Stelle ausgeht.

Differenzen in Ferne. Zu einer Arbeitseinstellung von nur kurzer Dauer kam es bei der Firma Helsenmann, an den Hafnarbeiten in Ferne. Anlaß dazu gab die Weigerung der Firma, einen Zuschlag für Wasserarbeiten zu zahlen und für die Baubude einen Ofen zu beschaffen. Zwölf Mann waren an der Arbeitseinstellung beteiligt. Nachdem die Firma den Forderungen unserer Kameraden entsprochen hatte, wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Differenzen in Chemnitz. Die Betonfirma Dressel & Co. aus Bera, die in Chemnitz Kasernenbauten ausführt, war durchaus nicht zu bewegen, den Tarifvertrag einzuhalten. Alle Bemühungen in dieser Richtung waren vergeblich; auch das Eingreifen des Sekretärs des Arbeitgeberverbandes hatte keinen Erfolg, und so mußte schließlich erklärt werden, daß die Firma den Schutz des Arbeitgeberverbandes nicht in Anspruch nehmen könne. Als dann die Verstöße gegen den

Tarifvertrag überhand nehmen, die Firma auch vor Maßregelungen nicht zurückschreckte, wurde die ArbeitsEinstellung unvermeidlich. Sie bewirkte, daß die Firma nach wenigen Tagen die von unsern Kameraden gestellten Forderungen anerkannte, worauf die Arbeit fortgesetzt wurde.

Vereinbarungen in Speyer. Unsere Zahlstelle in Speyer hat mit der dortigen Zimmermeister-Vereinigung einen Tarifvertrag abgeschlossen, der für 1914 63 % und für 1915 66 % Stundenlohn vorschreibt bei zehnstündiger Sommerarbeitszeit. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 15 %, für Nachtarbeiten ein solcher von 35 % vergütet; hingegen wird für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen der doppelte Stundenlohn gezahlt. Für Junggefelln, Hilfsarbeiter und Zwaliden wird der Lohn frei vereinbart. Lohnzahlung ist jede Woche; Kündigung findet nicht statt. Streitigkeiten werden von einer aus drei Meistern und drei Gesellen bestehenden Kommission geschlichtet.

Berichte aus den Zahlstellen.

Burg b. Magdeburg. Am 1. November tagte unsere wegen der Tarifverhandlungen verschobene Mitgliederversammlung. Sie ehrte vor Eintritt in die Tagesordnung das Andenken der verstorbenen Mitglieder Wilhelm Müller und Wilhelm Gerfin. Die Abrechnung vom dritten Quartal, die der Kassierer Dreßler bekanntgab, wurde von den Revisoren bestätigt, worauf der Kassierer entlastet wurde. Kamerad Bergemann hielt sodann einen Vortrag über: „Der Tarifvertrag, sein Wesen und seine Wirkung auf die Gewerkschaftsbewegung“. Er erntete für seine Ausführungen reichen Beifall. Aus dem im Anschluß hieran durch die Lohnkommission erstatteten Bericht über die Tarifverhandlungen war zu entnehmen, daß die Unternehmer bestrebt seien, die schon an sich minimalen Zugeständnisse zum Teil zurückzuziehen und daß sie ferner auf die Vereinbarung eines Affordtarifes bestehen. Die Verhandlungen hätten einen stürmischen Verlauf genommen und seien die strittigen Punkte der zweiten Instanz überwiesen worden. Besonders in der Frage der Entlohnung der Junggefelln werde von den Unternehmern ein recht merkwürdiger Standpunkt vertreten. Als Auszahler der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wurde Kamerad Dreßler gewählt, bei dem sich auch die Arbeitslosenfondsstelle befindet. Den Kartellbericht gab Kamerad Dreßler, er forderte besonders zur Beteiligung an den Auswahlgewahlen für die Krankenkassen auf und bemängelte die Zustände auf der Zentralherberge, die es bewirkten, daß sich die Fremden nach der „Herberge zur Heimat“ hängten. Die Versammlung war von 34 Kameraden besucht.

Bromberg. Eine Extramitgliederversammlung am 5. November nahm zunächst den Kassenbericht über das dritte Quartal entgegen und stimmte einem Antrag der Revisoren auf Entlastung des Kassierers zu. Sie befaßte sich hierauf mit der Frage der Affordarbeit, die Kamerad Finsel-Glbing in längeren Ausführungen behandelte. Nach eingehender Debatte kam die Versammlung zu der Feststellung, daß für uns Affordarbeit nicht in Frage komme, ihre Einführung mithin auch künftighin ausgeschlossen sei. Ueber das Geschäft von Carl Behnke wurde erneut die Sperre verhängt.

Halle a. d. S. In der am 8. November bei Streicher abgehaltenen Mitgliederversammlung beschäftigte sich die Zahlstelle zunächst mit dem vom Arbeitgeberverband einseitig ausgearbeiteten Affordtarif. Bemerkenswert hierzu ist, daß es schon von unsern Mitgliedern der Verhandlungskommission in einer Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband strikte abgelehnt worden ist, auf die Affordfrage näher einzugehen. Trotzdem versucht der Arbeitgeberverband in weitestgehender Weise, das Affordsystem unsern Mitgliedern aufzuzotterieren. Ueber die einzelnen Preise der spezialisierten Arbeiten, nun da mag des Sängers Höflichkeit schweigen. Gesagt soll aber doch sein, daß die in dem Affordtarif festgesetzten Preise schon vor zehn Jahren bei 40 % Stundenlohn gezahlt worden sind. Nun sagt aber ein Sprichwort: Afford ist Mord. Von diesem Gesichtspunkt aus ließ sich auch die betreffende Versammlung leiten. Es wurde einstimmig beschlossen, den bisherigen Standpunkt auch weiter innezuhalten, und auf keinen Fall einen Tarif zu unterschreiben, in dem unsern Mitgliedern die Affordarbeit aufgehaßt werden soll. Dann gab der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal bekannt. Die Einnahme und Ausgabe für die Zentralkasse betrug M. 2556,80. Die Einnahme der Lokalkasse betrug einschließl. des Kassenbestandes von M. 1541,36 vom zweiten Quartal M. 2493,46. Demgegenüber ist eine Ausgabe von M. 1047,21 zu verzeichnen. Bleibt somit am Schlusse des dritten Quartals ein Kassenbestand von M. 1446,25. Da Bücher und Belege in bester Ordnung befunden, wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Als Auszahler der Reiseunterstützung wurde Kamerad Stüker (Krausenstraße 4) gewählt. Dann berichteten der Vorsitzende sowie die Kartelldelegierten in eingehender Weise vom Bau eines Gewerkschaftshauses und Wahl eines Arbeiterssekretärs. In der nun folgenden Diskussion wurde der Fortgang des Genossen Müde bebauert und den Kartelldelegierten anheimgegeben, bei einem in Zukunft wiederkehrenden Falle die Sekretariatskommission zu veranlassen, über die Gründe volle Klarheit zu schaffen. Weiter wurde noch die in letzter Zeit wieder recht rührige Tätigkeit der Freien Vereinigung ins rechte Licht gerückt. Mit der Aufforderung, die am Sonnabend, 15. November, bei Rappchen (Unterberg) tagende Versammlung der Zentralkrankenkasse der Zimmerer zahlreich zu besuchen, fand die Versammlung ihr Ende.

Selmbrechts. Am 9. November fand bei Diegel eine gut besuchte Zimmererversammlung statt. Der Kassierer gab den Kassenbericht, der mit einem Lokalkassenbestand von M. 508,96 abschloß. An die Zentralkasse wurden M. 323,30 abgeliefert. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des dritten Quartals 48. Ein Winterbeitrag wird für arbeitslose Kameraden nicht erhoben. Kameraden, die in Arbeit stehen, haben für die beitragsfreie Zeit einen Lokalbeitrag von 25 % wöchentlich, wie seither, zu zahlen. Die Kontrolle für Arbeitslose erfolgt im Lokal von Diegel von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Längere Zeit

nahm die Debatte über eine Maßregelung in Anspruch. Der Zimmermeister Seuß benutzte die gegenwärtige Arbeitslosigkeit, um die Löhne zu drücken. Bereits Ende des Sommers nahm er bei zwei Kameraden eine Lohnkürzung von 7 % pro Stunde vor, mußte aber auf ein Schreiben unseres Vorsitzenden den zu wenig bezahlten Lohn nachzahlen. Vor vier Wochen entließ er fünf Kameraden, während er drei weitere als Tagelöhner mit einem Stundenlohn von 35 % für dauernde Winterarbeit weiter beschäftigte. Diese drei letzteren sollen nun die einlaufenden Zimmerarbeiten für 35 % Stundenlohn verrichten. Bis jetzt hatte Herr Seuß keinen Erfolg, und als am vergangenen Freitag wieder ein Kamerad Zimmerarbeiten ablehnte, wurde er kurzerhand entlassen. Wir konnten gegen Seuß nicht vorgehen, da die Arbeit gänzlich daniederliegt; das wußte auch Herr Seuß, deshalb sein provokatorisches Vorgehen. Ganz besonders der Herr Sohn Seuß zeichnete sich dadurch aus, indem er den Kameraden als frechen Kerl titulierte, ihn mit Hinausschmeißen drohte usw. Auch die Frau Meisterin mußte ihren Senf hegeben, sie bezeichnete den als äußerst solid bekannten Kameraden als Teufelsfang. So wird von einem Manne vorgegangen, der als äußerst christlich gilt, der keinen Sonntag vergehen läßt, wo er nicht die Kirche besucht. Die Kameraden ersehen hieraus, daß mit Liebedienerei und Harmoniepfeife nichts erreicht wird, was ganz besonders auf dem Platze Seuß der Fall ist. Wie könnten sonst derartige Zustände einreißn, die man auf einem andern Platze nicht antrifft, noch dazu in einer Zahlstelle, die seit Jahren zu 100 % organisiert ist. Kameraden, ergreift den Ernst der Sache, auf den Winter folgt auch wieder der Sommer, und dann werden wir ein Wort mit Herrn Seuß reden.

Mainz. Am 10. November fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung lautete: „Arbeitsmarkt und Vertragsverhältnis.“ Als Referent war der Gauleiter Kamerad Ege erschienen. Redner führte an, daß die Akten über die Tarifabschlüsse immer mehr anschwellen. Die Generalversammlungen hätten zwar den Schiedssprüchen zugestimmt, aber die Unternehmer brächten es fertig, daß die Abschlüsse immer weiter hinausgezogen würden. Das hätte auch seinen Grund. Redner glaubt, wenn das Jahr 1913 nicht das große Nummeljahr gewesen, wäre es den Unternehmern gar nicht eingefallen, den Schiedssprüchen ihre Zustimmung zu geben. Denn in diesem Jubeljahr konnte man keine Aussperrung gebrauchen. Dieser Wink vom grünen Tisch hat den Dingen eine andere Wendung gegeben. Wenn sich auch die Konjunktur ein bißchen gebessert hat, so ist aber immer noch ein gewisser Druck vorhanden. Redner führt verschiedene Statistiken der deutschen Arbeitsämter an, nach welchen immer noch auf 100 Arbeitsstellen 300 bis 400 Arbeitssuchende kommen. Im Bauberuf ist es noch schlimmer, da weißt die Provinz und das Großherzogtum die größten Ziffern auf. Letzteres macht sich auch bei unserer Statistik bemerkbar, da manche Zahlstellen einen bedeutenden Rückgang zu verzeichnen hätten, das brauchte nun nicht stattzufinden, wenn auch einige Zimmerer abreißten, so müßten doch die, welche nicht in Zimmereibetrieben beschäftigt sind, dem Verbands treu bleiben. Da viele ihren Austritt nicht erklären, sehen sie erst beim Wiedereintritt ein, welche Dummheit sie begangen hätten. Redner verlangt hauptsächlich, daß die Mitglieder alles daran setzen, um der Verschleppungspolitik ein Ende zu machen. Den Unternehmern eilt die Sache nicht, und wenn bis Frühjahr der Tarif nicht unterzeichnet ist, so wird es vielfach vorkommen, daß sich mancher Unternehmer weigert, die fälligen Lohnzuschläge zu zahlen. Dieses muß mit allem Nachdruck vermieiden werden. Jetzt fingen schon einige Unternehmer an, keine Zulage nach außerhalb zu bezahlen. Es heißt dann ganz einfach: „Ich habe keine Arbeit hier, und dort bekomme ich Leute genug.“ Das Ende vom Lied ist Feiertag. Die Kameraden, die gegen die Tarifabschlüsse arbeiten sollen, müssen dies dem Vorstande melden, und dieser der Gauleitung, da der Schutz des Verbandes jedem Mitgliede zusteht. In der Diskussion bemerkten auch zwei Kameraden, daß sie außerhalb des Wohngebiets keine Zulage bekämen. Einem Kameraden, welcher nicht Mitglied ist und sich gegen den Gauleiter ungebührlich betrug, wurde das Lokal verwiesen. In einer Resolution wurde einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß auf allen Bau- und Zimmerplätzen einheitliche Arbeitszeit eingeführt werden soll. Ferner, daß ein jeder, welcher außerhalb gehen soll, 50 % und die Fahrt erhalten muß, wenn er abends nach Hause kann. Im weiteren M. 2 und vierwöchentlich Heimfahrt, wenn sie übernachten müssen. In „Verschiedenes“ wies der Vorsitzende auf die bald stattfindende Krankenkassenwahl sowie auf die Stadtverordnetenwahl hin, und betonte, daß bei letzterer Wahl nun auch die Bayern und Elßässer mit wählen könnten. Es soll daher ein jeder seine Schuldigkeit tun, damit wir den Sieg an unsere Fahne heften können.

— Seitens der Zahlstelle Wiesbaden wurde gegen den Bericht im „Zimmerer“ Nr. 44 mit der Begründung Einspruch erhoben, daß die gemachten Ausführungen über das Verhalten der Kameraden der Zahlstelle Wiesbaden gegen die Mainzer Kameraden den Tatsachen nicht entsprechen. Eine am 12. November in Wiesbaden stattgefundene Platzversammlung der an der Baustelle „Museum“ beschäftigten Zimmerer, untersuchte den Tatbestand. An der Sitzung nahmen teil: der Gauleiter, der Vorstand der Zahlstelle Wiesbaden und der Vorsitzende von Mainz. Aus den Verhandlungen ergab sich, daß der betreffende Kamerad, der in Mainz den Fall berichtete, einige ungebührliche Äußerungen eines Wiesbadener Kameraden als offizielle Stellungnahme der dortigen Kameraden aufgefahst hat. Ebenso konnte nicht der Nachweis erbracht werden, daß auf den Bauführer wie auch auf den Sekretär des Arbeitsamts eine Einwirkung bezüglich der Förderung einer Entlassung der Mainzer Kameraden gemacht worden ist. Nach dem Ergebnis dieser Feststellungen sind die Ausführungen im Bericht Nr. 44 nicht mehr zutreffend.

Marientburg. Unsere Mitgliederversammlung am 2. November war von 20 Mann besucht. Diese Zahl kann natürlich nicht befriedigen, vielmehr müßte der Besuch ein weit besserer sein. Der Kassenbericht wurde anerkannt

und der Kassierer entlastet. Hierauf wurde über die Mißstände auf dem Platze von Scharf berichtet. Dort wird der Lohn des Sonnabends immer noch im Gasthause ausbezahlt, obwohl die Firma bereits durch den Vorsitzenden unserer Zahlstelle wie auch den Gauleiter um Abhilfe ersucht worden ist. Der Polier kimmert sich anscheinend auch um die Sache nicht. Die Pausen werden ebenfalls nicht pünktlich eingehalten und ebensowenig wird pünktlich Feierabend gemacht. Der Polier ist nicht im Besitze einer Uhr und gepffissen wird auf dem Platze nicht. Am Kasernenbau, wo die Firma Arbeiten ausführt, fehlt sowohl die Baubude wie der Abort. Kurzum, es ist dort eine richtige polnische Wirtschaft. Beschlossen wurde, am Mittwoch eine Versammlung der auf dem Scharfschen Platze arbeitenden Kameraden abzuhalten. Der Vorsitzende brachte noch ein Wintervergügen in Vorschlag mit Kinderbescherung. Der Beitrag soll ein freiwilliger sein und das Manko aus der Lokalkasse gedeckt werden. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

In der Platzversammlung am 6. November waren 35 Mann erschienen, die die Mißstände auf dem Platze von Scharf einer eingehenden Besprechung unterzogen. Der Vorsitzende tadelte diese Zustände sehr scharf und behauerte, daß in einer Zahlstelle, die 28 Jahre bestzende, noch solche Verfehlungen begangen würden. Die Antwesenden versprachen auch, gleich andern tags energisch den Mißständen zu Leibe zu gehen. Hierauf wurde noch ein Platzdelegierter gewählt.

Mühlhausen i. Gf. Zu der Korruption im Tarifvertragverhältnis versucht der „Grundstein“ in seiner Nummer 45 eine Richtigstellung und schreibt unter anderm:

Im Jahre 1907 schlossen die Zimmerer in Mühlhausen den ersten Vertrag ab. In diesem waren nur die Löhne für Zimmerarbeiten festgesetzt. Einschaltungsarbeiten waren gar nicht erwähnt. Im selben Jahre schlossen auch die Maurer und Hilfsarbeiter ihren ersten Vertrag ab. In diesem waren die Löhne für Maurer um 4 oder 5 % höher als die der Zimmerer. In diesem Vertrag wurden auch die Löhne für Einschaltungsarbeiten festgesetzt, und zwar hieß es: Für Einschaltungsarbeiten wird der Maurerlohn gezahlt. Die Zimmerer behaupteten, daß hiermit die Einschaltungsarbeiten am Tiefbau gemeint seien. Wir stellen hier aber ausdrücklich fest, daß das nicht der Fall ist. Beim Abschluß des Vertrages wurde festgelegt, daß der Vertrag nicht für den Tiefbau in Betracht komme. Hieraus geht doch hervor, daß die Einschaltungsarbeiten bisher von Maurern und Hilfsarbeitern ausgeführt wurde. Wäre es anders, dann wäre diese Bestimmung nicht in ihren Vertrag, sondern in den der Zimmerer hineingekommen. Da nun aber der Lohn der Einschaler höher war als der der Zimmerer, drängten sich auch diese zu den Einschaltungsarbeiten.

Wer das geschrieben hat, kennt entweder die Geschichte des Tarifvertrages in Mühlhausen nicht, oder er verfolgt die Absicht, seine Leser irrezuführen. Im Jahre 1907 haben sich die Betonfirmen an den allgemeinen Tarifabschlüssen nicht beteiligt; weder an dem am 20. Juli 1907 für Zimmerer abgeschlossenen Tarifvertrag, noch an dem am 6. August 1907 für Maurer und Bauarbeiter abgeschlossenen Tarifvertrag. Aber am 1. Juni 1907 war bereits zwischen der Betonfirma Wabß & Freitag und dem Zimmererverbände, Zahlstelle Mühlhausen, ein Tarifvertrag abgeschlossen und dieser schrieb vor: „Der Minimallohn für Zimmerer beträgt 53 %“, während der Tarifvertrag für das Zimmergewerbe für 1907 48 % vorschrieb und der Stundenlohn für Maurer 52 % betrug. In dem Tarifvertrage für Maurer und Bauarbeiter vom 6. August 1907 heißt es auch keineswegs, wie der Schreiber der obigen Zeilen seinen Lesern glauben machen will: „Für Einschaltungsarbeiten wird der Maurerlohn gezahlt“, sondern es steht in jenem Tarifvertrage geschrieben: „Für Rohrleger, Einschaler und Gerüstbauer bei Hochbau ist der Lohnsatz derselbe wie für Maurer.“ Daß hier ganz andere „Einschaler“ gemeint sind als solche, die für den Betonbau in Frage kommen, wußte und weiß in Mühlhausen jeder Maurer und Zimmerer, nur der Schreiber der obigen Zeilen weiß es nicht oder will es nicht wissen. In Mühlhausen weiß auch kein Mensch, daß der Tarifvertrag vom 6. August 1907 „nicht für den Tiefbau in Betracht“ kommen sollte. Das genaue Gegenteil, nämlich, daß die obige Bestimmung für „Rohrleger und Einschaler“ auf den Tiefbau Bezug habe, wurde bei der diesjährigen Tarifverhandlung vom Unternehmer Mißsch ausdrücklich festgestellt. Das Einschalen von Betonbauten war in Mühlhausen seit jeder Zimmerarbeit und wurde besser bezahlt. Wir nennen hier folgende Baustellen: Kanalüberdeckung und Markthallenneubau 1907, Jägerkaserne 1907/08, Lagerhausneubau 1908, Warenhäuser Wertenschlag und „Globus“ 1910, Fabrikneubau Drehfuß 1910, Erweiterungsbau Friedrichskaserne 1910, Städtische Sparkasse 1910, Warenhaus Loubré 1911, Neubau Korjo 1912, Spitalbauten Kasernrain 1913 und Stadttheater 1913. Das sind alles Betonbauten im Mühlhäuser Stadtgebiet. Bei diesen Bauten sind in jedem Falle Sonderabmachungen getroffen, weil für sie die mit dem Arbeitgeberbunde abgeschlossenen Tarifverträge eben nicht in Betracht kamen. Die Stundenlöhne für Maurer und Zimmerer und die Stundenlöhne der im Betonbau beschäftigten Zimmerer haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Höhe des Stundenlohnes für		
	Maurer	Zimmerer	Zimmerer im Betonbau
1907.....	52	48	53
1908.....	55	50	58
1909.....	56	52	—
1910.....	57	54	62—65
1911.....	59	57	65
1912.....	61	60	66

Daraus ist ersichtlich, daß die Zimmerer bei Betonbauten tatsächlich einen höheren Lohn bezogen haben, und zwar in dem Vertragsgebiet Mühlhausen; das Kaligebiet und St. Ludwig scheiden hierbei aus. Uebrigens hat es die „Oberelßässische Landeszeitung“ als den größten Erfolg der diesjährigen Lohnbewegung gefeiert, daß die Zimmerer aus dem Tarifverhältnis ausgeschlossen seien und daß da-

durch das bisherige Privileg der Zimmerer aufgehoben worden ist, so daß die Maurer „nach den neuen Tarifverträgen nun auch mit Eingschalarbeiten beschäftigt werden dürfen“. Natürlich zu niedrigeren Löhnen, als sie bisher für die Eingschalarbeiten im Betonbau gezahlt worden sind. Unter den Streifbrechern, welche die Ortsverwaltung des Bauarbeiterverbandes gestellt hat, war ja auch nicht ein einziger mit solchen Eingschalarbeiten vertraut, und als die Sperre aufgehoben war, gaben sie ihr Werkzeug ab und mußten die Arbeitsstellen verlassen. Sie hatten eben nur Streifbruch verübt, wie eine Hinbegarde. An der Hand dieser Tatsachen beurteilt man die oben zitierte Darstellung im „Grundstein“, man wird sie zu würdigen wissen und tiefer hängen. Der „Grundstein“ behauptet auch in durchsichtiger Weise, wir hätten im Jahre 1910 Vertragsbruch begangen, indem wir den Abschluß eines Tarifvertrages davon abhängig machten, daß unser Stundenlohn mit den Stundenlöhnen der Maurer ausgeglichen würde. Solche Anwürfe sind natürlich das Gegenteil von Arbeiter-solidarität, sie charakterisieren aber den Schreiber jener „Richtigstellung“. Wir hätten hingegen erwartet, man würde sich im „Grundstein“ von den Ehrlosigkeiten losagen, die in der „Oberelsässischen Landeszeitung“ beschrieben sind, aber wir sehen, daß wir unsere Erwartungen zu hoch gespannt haben. Jene Ehrlosigkeiten werden im „Grundstein“ lediglich unterstrichen. Daß die Korruption so tief ginge, haben wir noch nicht gewußt.

*

Die „Richtigstellung“ im „Grundstein“ will aber nicht bloß unsere Kameraden in Mülhausen treffen, sondern auch unsern Zentralvorstand und die Redaktion des „Zimmerer“, indem ihre Einleitung wie folgt lautet:

Der „Zimmerer“ brachte schon in seiner Nr. 38 einen Bericht, der sich mit einer Sperre beschäftigte, die die Zimmerer über den Neubau des Schwimmbades verhängt hatten. Obwohl schon in diesem Bericht eine Reihe Unrichtigkeiten enthalten waren, haben wir nicht darauf geantwortet. Wir wollten der Öffentlichkeit und den Unternehmern nicht das Schauspiel bieten, daß sich zwei Bruderorganisationen derartig bekämpfen. Auch glaubten wir, daß die Zimmerer doch noch zu der Einsicht kämen, daß sie sich im Unrecht befinden. Wenigstens glaubten wir dies vom Vorstand des Zimmererverbandes und von der Redaktion. Die Nr. 43 des „Zimmerer“ zeigt uns aber, daß wir uns wieder einmal schwer getäuscht haben. War der erste Artikel noch leichlich gehalten, so ist der letzte geradezu ein Gemisch von Entstellungen. Man muß sich wundern, daß die Redaktion solche Berichte aufnimmt, ehe im Beisein sämtlicher Beteiligten eine Aussprache erfolgt ist. Wir wollen alles das, was einem beim Lesen solcher Berichte aufsteigt, niederkämpfen und nur sachlich erklären, wie sich die Dinge abgespielt haben.

Der Schreiber dieser Zeilen sucht die mangelnde „Einsicht“ bewußt oder unbewußt an einer unrichtigen Stelle; er hätte sich an den Sekretär des Bauarbeiterverbandes, Albert Töpfer, wenden sollen. Dieser Genosse unseres Bruderverbandes teilte nämlich unserm Zentralbureau telephonisch mit, daß er nach Mülhausen Anweisung gegeben, die von den Zimmerern gespernten Arbeitsstellen zu besetzen, der Zimmererverband solle dafür sorgen, daß seine Kollegen (die Streifbrecher) nicht belästigt würden. Von einer Aussprache „im Beisein sämtlicher Beteiligten“ wollte er nichts wissen und nicht einsehen, daß er sich nach Arbeiterbegriffen im Unrecht befindet. Nach diesen Begriffen sind nämlich bewußte Bohndrüderei und Streifbruch ehrlos.

Dels i. Schl. Eine für den 4. November einberufene Mitgliederversammlung war von nur neun Kameraden besucht. Die Mehrzahl hatte es vorgezogen, den Jahrmarschrummel in Augenschein zu nehmen, während der Vorstand geglaubt hatte, am Jahrmarschstage würden auch die auswärtigen Kameraden erscheinen, die sonst wegen zu weiter Entfernung an den Versammlungen nicht teilnehmen. Bisher war auch immer die Meinung vertreten, daß, wenn durch Handzettel eingeladen würde, der Erfolg ein besserer wäre; aber es hat sich erwiesen, daß gegen die Interesselosigkeit so leicht kein Mittel verfährt. Durch den Gauleiter waren der Vorsitzende und der Kassierer bestellt zur Unterzeichnung des Tarifvertrages, der beim Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes für Dels liegt. Weil nicht ausgeschrieben war, daß die Unternehmer Bestimmungen über Affordarbeit in den Vertrag hineingebracht hätten, sollte die Versammlung sich mit dieser Frage besonders befassen. Das wurde aber unnötig, weil sich aus der Durchsicht des Vertrages ergeben hatte, daß für Zimmerer Affordarbeit nicht in Anwendung kommt. Kamerad Delle erstattete den Kartellbericht. Der durch die Krankenkassenwahlen stark angegriffenen Kartellkassier wurde ein außerordentlicher Beitrag von M 7 überwiesen. Als dritter Punkt stand unser Stiftungsfest zur Beratung. Nach längerer Debatte wurde endgültig beschlossen, daß jegliche Veranstaltung zu unterbleiben hat. Unter „Verschiedenes“ wurde noch erwähnt, daß doch die Gewerkschaften auch ein Exemplar des Tarifvertrages zur Durchsicht hätten erhalten müssen, der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes habe aber keins herausgegeben. Man könne uns doch nicht zumuten, daß wir etwas unterschreiben sollten, was wir gar nicht gesehen hätten; denn der Vorstand könne am Tage der Unterschrift auch leicht etwas übersehen. Befremdet habe es auch, daß wir von allen vertragschließenden Instanzen als erste die Unterschrift vollzogen hätten. Da die Arbeitgeber bisher noch nicht unterschrieben hätten, könne man fast annehmen, daß sie aus dem Bunde ausgetreten seien. Daß sie hier in Dels einen Mitgliederverlust erlitten hätten, sei allgemein bekannt.

Billkallen. Am 9. November fand unsere Mitgliederversammlung statt, die von zwölf Kameraden besucht war. Da nach dem Uebertritt vom Deutschen Bauarbeiterverband nur ein provisorischer Vorstand gewählt war, beschäftigte sich die Versammlung in der Hauptsache mit der Wahl des Vorstandes. Kamerad Finsel referierte über die Aufgabe des Vorstandes. Nachdem die Wahl vollzogen war, erwähnte der Gauleiter, für die Ausbreitung unseres Verbandes Sorge zu tragen.

Schuppenbeil. Zu unserer am 2. November bei Behrend abgehaltenen Mitgliederversammlung waren die Kameraden vollzählig erschienen. Vier Mann ließen sich aufnehmen. Kamerad B. verlas sodann den Tarifvertrag, der bereits eine Woche nach Pfingsten unterzeichnet ist. Weshalb der Tarifvertrag von den Zentralvorstehenden nicht genehmigt worden sei, wisse er nicht, er werde aber bei dem Gauleiter dieserhalb anfragen und der nächsten Versammlung berichten. Der Kassierer gab die Abrechnung vom zweiten und dritten Quartal bekannt und erläuterte besonders die örtlichen Ausgaben, die in beiden Quartalen recht hohe waren. Die Abrechnung wurde genehmigt und der Kassierer entlastet. Vom Kassierer wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Jahre nicht 40, sondern 42 Wochenbeiträge geleistet werden müßten; auch auf die Aenderung in der Arbeitslosenunterstützung wurde hingewiesen. Allgemein wurde bebauert, daß die Zahlstelle, nachdem sie sich im Februar d. J. mit den Beiträgen beschäftigt hatte, nicht anstatt Marken der fünften Klasse, wozu sie berechtigt gewesen, solche der vierten Klasse bestellt habe. Beschlossen wurde, sobald die vorhandenen Marken verkauft seien, solche der fünften Beitragsklasse zu bestellen. Nach einem gemütlichen Beisammensein fand die Versammlung ihr Ende.

Tilfit. Unsere Mitgliederversammlung am 2. November war sehr gut besucht. Der Kassenbericht wurde genehmigt und der Kassierer entlastet. Ein Vortrag des Vorsitzenden über die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen wurde mit Beifall aufgenommen. Nach einem Hinweis auf die Winterbeiträge und die Marken zum Fahnenfonds wurden noch verschiedene Angelegenheiten erledigt, worauf die Versammlung ihr Ende fand.

Bückeritz. Eine zum 9. November einberufene Mitgliederversammlung mußte wegen schwachen Besuchs ausfallen, da außer dem Kassierer nur zwei Kameraden erschienen waren. Wenn auch zugegeben werden soll, daß die Mitglieder zum Teil weite, schwer passierbare Wege zurücklegen müssen, um in die Versammlungen zu gelangen, so muß trotzdem erwartet werden, daß der Besuch ein besserer wird, damit nicht das Interesse am Verbands zurückgeht. Die nächste Versammlung wird sich besonders mit der Zentralkrankenkasse befassen; denn die Kreiskrankenkasse leistet nur Ungenügendes, sie kann uns daher nicht befriedigen. Es ist notwendig, daß für guten Besuch dieser Versammlung Sorge getragen wird.

Sterbetafel.

Chemnitz. Am 14. November starb infolge Unglücksfalles der Kamerad **Marx Endler** im Alter von 27 Jahren.

Nürnberg. Am 6. November starb nach langem Kranklager unser Kamerad **Georg Kilian** im Alter von 33 Jahren an der Proletarierkrankheit.

Baugewerbliches.

Nisiko der Bauarbeiter. Von einem schweren Unglücksfall wird aus Köln berichtet. Am Neubau des Bankgebäudes von Reichmann, gegenüber dem Zentralbahnhof, waren am 4. November die Zimmerer beim Aufwinden des Dachholzes beschäftigt. Der Transport erfolgte durch einen elektrisch betriebenen Aufzug, die Hölzer selbst wurden in eine Kette eingeschlagen. Während des Ausziehens wurde von den unten beschäftigten Kameraden schon die nächste Führe vorbereitet; denn die Arbeit durfte keine Verzögerung erleiden. Schon am Tage vorher hatte der Unternehmer Schüller, Gehardts Nachfolger, einen Kameraden abblößen lassen, angeblich, weil er nicht genügend Holz angeschlagen hatte. Plötzlich brach ein Glied der 6 mm starken Kette und die Last schoß herab. Sie schlug dem Polier Andreas Kaila eine Hand ab und verletzte einen jüngeren Kameraden am Bein derartig, daß dieses nach Einlieferung in das Bürgerhospital unter dem Knöchel abgenommen werden mußte. Nachdem der Unfall geschehen, unterlagte die Bauleitung das Aufwinden des Holzes, bis ein vorchriftsmäßiger Haken beschafft war. Durch den Unfall sind zwei Kameraden, wovon der eine der Ernährer einer achtköpfigen Familie ist, zu Krüppeln geworden. Wir möchten hierbei an alle Kameraden die dringende Mahnung richten, mehr auf den Bauarbeiter-schutz zu achten, damit derartige beklagenswerte Unglücksfälle möglichst vermieden werden. — In **Grävenwiesbach** wurde am 4. November dem Zimmerer Karst durch einen umstürzenden Balken ein Bein zertrümmert. — Am Bau des Knabenschulhauses in **Reisbach** stürzte der Zimmerer Josef Kaperer ab und erlitt schwere innere Verletzungen. — Am 11. November stürzte am Schulneubau am Tieloh in **Hamburg** ein 35 qm großer Teil der Decke ein. Die Arbeiter waren mit dem Schütten der Decke beschäftigt, als die Eingschalung beziehungsweise die Steifung nachgab. Bei dem Einsturz fielen vier Arbeiter 4 m tief ab auf die nächste Decke. Zwei der Verunglückten kamen mit dem Schrecken davon, während zwei erwerbsunfähig wurden. Die Ursache des Unfalles liegt in dem Brechen einer Reihplanke, worauf die Eingschalung ruhte. Eigenartig berührte es, daß mit den Aufräumungsarbeiten sofort begonnen wurde, ehe durch eine behördliche Untersuchung Feststellungen gemacht werden konnten. — Am 13. November stürzte auf dem Vergnügungspark in **Altona** ein Teil einer Achsbahn ein. Hierbei verunglückten drei Arbeiter schwer und wurden ins Krankenhaus befördert. Die Ursache dieses Unfalles liegt in der ungenügenden Sicherung bei dem Herablassen eines Holzbinders. Bei ein wenig mehr Vorsicht hätte sich der Unfall vermeiden lassen. — Am 14. November verlor der Kamerad **Endler in Chemnitz** beim Eingschalen eines Dachstuhlers das Gleichgewicht, er stürzte vier Stock hoch ab, fiel auf einen Steinhaufen und war sofort tot. Wäre das Gerüst, entsprechend den Bauarbeiter-schutzbestimmungen, breit genug gewesen, dann hätte Endler nicht in die Tiefe stürzen können. Um den Unglücklichen, der erst vor sechs Wochen durch Abtutz 14 Tage krank war, trauern Frau und zwei unermöglichte Kinder.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt. Wenn nicht alle Anzeichen trügen — so berichtet die „Vossische Zeitung“ — bereitet sich nach jahrelangem Niedergang für das deutsche Baugewerbe allmählich ein Umschwung vor, der der besonders im laufenden Jahre gänzlich brachliegenden Bautätigkeit wieder neues Leben zuführt. Daß freilich in dieser Bauzeit noch Lebhaftigkeit einkehren werde, ist unwahrscheinlich, und die Ausweise der Großstädte, die bereits über das dritte Quartal berichtet und eine Fortdauer der Depression in ihrem Bauleben festgestellt haben, dürften die allgemeine Tendenz ziemlich getreu widerspiegeln.

Die Bautätigkeit respektive Baulust im September hat, soweit amtliche Angaben vorliegen, in den einzelnen Städten folgendes Bild: Die Gebrauchsabnahmen in Berlin und Bremen, die Bauerlaubnisse in Düsseldorf und Nürnberg betragen, verglichen mit den Septemberziffern der letzten drei Vorjahre, im September dieses Jahres

	1911	1912	1913
Berlin	115	115	94
Düsseldorf.....	97	57	32
Nürnberg	—	358	270
Bremen.....	159	147	206

Nur in Bremen nahm die Bautätigkeit zu, und zwar in auffallend starkem Maße. War in den früheren Monaten des Jahres die Baulust teils größer, teils geringer gewesen als 1912, aber immer nur leicht schwankend, so kam im September unvermittelt neues Leben hinein, das sich hauptsächlich auf den Wohnhausbau konzentrierte. Wie die Zunahme der Bauerlaubnisse erwarten läßt (82 gegen 46), sind auch die Aussichten für die nächsten Monate ganz gut.

Im Berliner Baugewerbe dürfte das dritte Quartal die schlimmste Etappe des Niedergangs gebracht haben: mit 139 waren die Gebrauchsabnahmen der Baupolizei wenig mehr als halb so groß wie im vergangenen Jahre. Auch die Rohbauabnahmen blieben bedeutend stärker als in den ersten beiden Quartalen hinter den vorjährigen zurück (297 gegen 398), und das Minus der Baugesuche übertraf ebenfalls das der Vorquartale. Bei den Baugenehmigungen, deren Rückgang im dritten Vierteljahr auch recht groß war, fällt vor allem die niedrige Zahl der Fabrik- und Werkstättenbauten in die Augen, wogegen Lager- und Speicherbauten sehr viel zahlreicher waren als 1912. Die Abnahme der Bau-Inspektionsfachen, die nur größere Bauten betreffen, von 793 in den ersten drei Quartalen 1912 auf 606 im laufenden Jahre, entwirft von der qualitativen diesjährigen Bautätigkeit der Reichshauptstadt kein günstiges Bild.

Was Düsseldorf im vorigen Jahre vor dem Niedergang der Baukonjunktur noch unter Dach und Fach bringen konnte, ist geringfügig im Vergleich zu der Einbuße, die sein Baugewerbe in diesem Jahre erlitten hat. Während Berlin und Bremen die ersten drei Quartale 1912 schon mit einem Minus gegenüber 1912 abschlossen, konnte Düsseldorf noch eine Zunahme aufweisen, dafür sind nun in derselben Zeit dieses Jahres noch nicht halb soviel Bauerlaubnisse erteilt worden wie 1912. Im September hat die bisher nur leise fortschreitende und zeitweise ganz aussehende Depression im gewerblichen Bau empfindlich zugenommen.

Für eine Großstadt des Umfangs wie **Schöneberg**, noch dazu als Nachbarstadt von Berlin, ist die momentane Bautätigkeit von überhaupt keiner Bedeutung. Es kamen im ganzen dritten Quartal 12 Neubauten zur Gebrauchsabnahme gegen 32 im Vergleichsquarteral 1912, und zwar handelte es sich ausschließlich um Wohnhäuser, da Geschäftshäuser in Schöneberg schon seit Monaten nicht mehr errichtet worden sind. Der Wohnungszugang ist ebenfalls auf ein Mindestmaß gesunken, denn 520 gegen 1463 ist ein einschneidend scharfer Rückgang.

Vollständig flau war die geschäftliche Bautätigkeit in Nürnberg Ende des dritten Quartals, und nur durch einen unvermittelten Aufschwung im Wohnhausbau kam eine größere Regalmittel in das Baugewerbe, 47 Baugesuche für Wohnhäuser wurden im September dieses Jahres eingereicht (im Vorjahre 17), aber nur 2 für geschäftliche und industrielle Gebäude (im Vorjahre 15). Die Folgen der Trägheit im Wohnhausbau der Sommermonate auszugleichen, war indes trotzdem nicht möglich.

Enttäuschung folgte dem vorübergehenden Aufleben, das für Duisburg im Juli eine Besserung im Baugewerbe anzukündigen schien. Wirtschaftshäuser waren wohl etwas zahlreicher vorgesehen, aber für Wohnhäuser sowohl wie für gewerbliche Gebäude ging die Zahl der Bauerlaubnisse tief unter die des Vorjahres hinab. Duisburg und Chemnitz sind die Städte, die nächst Berlin und Bremen schon am längsten unter dem Niedergang des Baugewerbes leiden. In diesen beiden Städten war die Entwicklung folgende. Von Januar bis August wurden in Chemnitz Schlußbeschäftigungen vorgenommen respektive in Duisburg Bauerlaubnisse erteilt:

	1911	1912	1913
Chemnitz.....	428	378	355
Duisburg.....	641	604	399

Der Baumarkt Duisburgs ist demnach von der Krise besonders stark heimgesucht. Infolge einer regeren Wohnhausbautätigkeit konnte Chemnitz im August sogar eine Zunahme gegenüber 1912 registrieren.

Eine leichte Besserung konnte man im Baugewerbe Münchens Mitte des dritten Quartals wahrnehmen; freilich bestand sie mehr in einer kräftigen Abnahme der Ungunst als in einer positiven Zunahme gegenüber dem Vorjahre. Im August wurden 57 Schlußbeschäftigungen vorgenommen gegen 56 im Vorjahre, es bleibt aber doch für die ersten acht Monate noch ein Minus von 217 bestehen. München war im vergangenen Jahre die einzige Großstadt, die einen effektiven Aufschwung im Baugewerbe hatte — im laufenden Jahre ist die Zahl der Schlußbeschäftigungen längst wieder selbst unter jene von 1911 gesunken. Nur das Umbauwesen floriert in diesem Jahre in München außerordentlich.

Recht nachhaltig ist auch die Baukrise in Kiel und in Posen. Obgleich erheblich mehr Baugesuche als im Vorjahr im Sommer in Kiel eingereicht worden sind (Juli/August 113 gegen 97), will sich keine Belebung einstellen; speziell im

Wohnhausbau fehlt jegliche Unternehmungslust. Ähnlich ist die Lage in Posen, nur scheint es, nach dem steigenden Wohnungszugang zu urteilen, hier weniger an der Mächtigkeits der Bautätigkeit für Wohnzwecke zu liegen.

Leipzig, Mannheim und Aachen sind die Städte, die nächst Bremen eine rühmliche Ausnahme von der allgemeinen Deroute im Baugewerbe machen. Bei allen dreien hat sich die Bautätigkeit in diesem Jahre nicht nur stärker als im Vorjahre entfaltet, sondern die Belegung ist auch sehr kräftig ausgefallen. In Leipzig sind 80 Neubauten mehr als 1912 entstanden und die Tätigkeit im geschäftlichen beziehungsweise gewerblichen Baugeschehen blieb bis in den Herbst hinein so rege, daß eine Abschwächung, die der Wohnhausbau erfuhr, vorerst nur matte Spuren im Gesamtgepräge hinterließ.

Table with 4 columns: Year (1910, 1911, 1912, 1913) and two rows: Wohnungen (1361, 2287, 2167, 1472) and Gewerbl. Anlagen (75, 177, 179, 275).

Der kolossale Aufschwung in der gewerblichen Bautätigkeit Leipzigs hängt wohl zum Teil mit den Vorbereitungen der Ausstellung zusammen.

Ebenfalls der regen Bautätigkeit für gewerbliche Zwecke hat Mannheim die Belegung zuzuschreiben, die im zweiten Halbjahr seinem Baugewerbe den Stempel aufgedrückt hat. Die Tendenz ist somit umgeschlagen, denn im ersten Halbjahr war es der Wohnhausneubau, der die meiste Beschäftigung bot. Schließlich ist auch für Aachen die gleiche Beobachtung zu machen, daß die Unternehmung sich mehr dem Bau gewerblicher respektive geschäftlicher Gebäude zuwandte.

Die Zahl der baupolizeilichen Gebrauchsabnahmen stellte sich in den nachbenannten Städten wie folgt:

Table with 13 columns: City, Einwohnerzahl, Neubauten, and various quarterly/annual figures for 1912 and 1913.

Table for January/August with 13 columns: City, Einwohnerzahl, Neubauten, and quarterly figures.

Table for January/July with 13 columns: City, Einwohnerzahl, Neubauten, and quarterly figures.

Table for 1. Semester with 13 columns: City, Einwohnerzahl, Neubauten, and semester figures.

Table for 1. Quartal with 13 columns: City, Einwohnerzahl, Neubauten, and quarterly figures.

den Tiefsten Neubau. Mit der bezeichneten Organisation hatte der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Chemnitz, dem auch die Bauleitung des erwähnten Neubaus angehört, den im Umschlage Bl. 21 d. A. befindlichen Tarifvertrag abgeschlossen. Der Vertrag war sowohl vom Vorstande des deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe wie auch vom Vorstande des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands genehmigt worden.

Die Zimmerer Lesch und Simon arbeiteten Ende November und Anfang Dezember 1912 regelmäßig zehn Stunden auf dem Neubau, obwohl die Normalarbeitszeit für diese Jahreszeit in § 2 des Tarifvertrages auf sieben-einhalb Stunden festgesetzt war und nach § 3 des Vertrages Überstunden nur in den dort angeführten besonderen dringlichen Fällen geleistet werden sollten. Um solche dringliche Arbeiten handelte es sich im vorliegenden Falle nicht. Lesch und Simon arbeiteten vielmehr über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus, weil sie die ihnen von der Bauleitung gebotene lohnende Arbeitsgelegenheit sich nicht entgehen lassen und mehr verdienen wollten, als ihnen bei nur sieben-einhalbstündiger Arbeitszeit möglich war. Dieses Vorgehen der beiden Arbeiter erregte unter den anderen Zimmerleuten Unzufriedenheit, die von dem Angeklagten Mally und den zwei übrigen Angeklagten geleitet wurde. Die Zimmerer des Betriebes traten infolgedessen zu einer Versammlung zusammen, in der zu der Frage der Überstunden Stellung genommen und beschlossen wurde, daß streng an den Bestimmungen des Tarifvertrages festzuhalten sei und daß Überstunden, die sich nicht nach § 3 dieses Vertrages rechtfertigen ließen, überhaupt nicht geleistet werden sollten, im übrigen aber die Bauleitung zu veranlassen sei, wenn wirklich in den dort erwähnten Fällen solche erforderlich würden, dazu nicht nur ein und dieselben einzelnen Leute, sondern gleichmäßig alle Arbeiter nach der von den Delegierten zu bestimmenden Reihenfolge heranzuziehen. Es kam auch ein Einvernehmen in diesem Sinne mit der Bauleitung zustande, und diese verpflichtete sich, daß sie, falls Überstunden in den im Tarifvertrage vorgesehenen Ausnahmefällen nötig würden, mit den Delegierten wegen Zulassung von Arbeitern in Verbindung treten würde. Lesch und Simon arbeiteten jedoch auch in der Folgezeit, wie bisher, regelmäßig zehn Stunden täglich weiter. In einer weiteren Betriebsversammlung der Zimmerer wurde darauf beschlossen, den beiden Vorstellungen zu machen, daß sie sich an die Bestimmungen des Tarifvertrages halten und die Überstunden lassen sollten. Es wurden auch Stimmen laut, daß, wenn die Vorstellungen ohne Erfolg blieben, in den Ausstand getreten werden sollte. Ein dahingehender Beschluß wurde jedoch von der Versammlung nicht gefaßt.

Anfang Dezember 1912 trat daraufhin der Angeklagte Mally auf dem Arbeitsplatz an Lesch heran und setzte ihn wegen der Überstunden zur Rede. Er fragte ihn, ob er die Sache so weiter treiben wolle, und, als Lesch ihm entgegnete, daß er seine zehn Stunden weiter arbeiten würde, sagte er erregt: „Die Konsequenzen ziehst Du Dir dann selber!“

Weiter wandten sich auch die Angeklagten Frißsche und Germann im einverständlichen Zusammenwirken an Lesch und Simon und versuchten sie zu bestimmen, die im Tarifvertrage festgesetzte Arbeitszeit von sieben-einhalb Stunden einzuhalten. Als die beiden sich ablehnend verhielten, erklärten sie ihnen: „Ihr müßt aufhören; die andern haben beschlossen, nicht mehr mit Euch zu arbeiten. Geht ins Bureau der Zahlstelle, dort wird Euch andere Arbeit nachgewiesen.“ Die Angeredeten ließen sich durch die Weisungen der Angeklagten in keiner Weise beeinflussen; sie setzten vielmehr ihre Arbeit fort. Nun traten die Angeklagten mit der Bauleitung in Verhandlungen, und da diese sich zunächst weigerte, Lesch und Simon zu entlassen, legten die andern Zimmerer unter Führung der beiden Delegierten die Arbeit nieder. Sie nahmen sie aber nach kurzer Zeit wieder auf, nachdem Lesch und Simon für den folgenden Sonnabend von der Bauleitung, die es der zwei Arbeiter wegen nicht zu einem längeren Ausstand kommen lassen wollte, gekündigt worden war. Nach weiteren Verhandlungen wurden die beiden entlassenen Arbeiter aber schließlich wieder eingestellt.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Zugeständnisse der Angeklagten, das eidliche Zeugnis des Zeugen Lesch und die verlesene eidliche Aussage des Zeugen Simon sowie auf den, soweit erforderlich, vorgetragene Inhalt des Bl. 21 d. A. befindlichen Tarifvertrages.

Danach kann zunächst darüber kein Zweifel obwalten, daß es sich bei den Beschlüssen der zu einer Versammlung zusammengetretenen Zimmerer des fraglichen Betriebes um Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne von § 152 der Reichsgewerbeordnung handelte. Denn die getroffenen Vereinbarungen bezweckten einmal die Aufrechterhaltung der im Tarifvertrage festgesetzten, den Arbeitern günstigen Arbeitszeiten, die von Lesch und Simon überschritten wurden, zum andern aber auch die gleichmäßige Verteilung der nach § 3 des Tarifvertrages zu leistenden Überstunden dergestalt, daß der dadurch erzielte Mehrlohn nicht bloß einzelnen, sondern allen Arbeitern entsprechend zugute kommen sollte.

Anlangend nun den Angeklagten Mally, so hat in dessen oben festgestellten Verhalten das Berufungsgericht im Gegenfatz zum Schöffengericht einen Verstoß im Sinne der Vorschriften in § 153 der Gewerbeordnung nicht zu erblicken vermocht.

Der Versuch des Angeklagten Mally, den vorausgegangenen Beschlüssen der Zimmererschaft gemäß auf den Zeugen Lesch dahin einzuwirken, daß er den über die Arbeitszeit und die Überstunden getroffenen Verabredungen Folge leiste, war als solcher keine unerlaubte Handlung. Als Vertrauensmann der Zahlstelle war der Angeklagte Mally dazu berufen, entstandene Differenzen in der Arbeitererschaft zu schlichten und auszugleichen. Daß er den von ihm mit seinem Verhalten an den Zeugen Lesch erzielten Erfolg durch unerlaubte Drohungen oder sonstige im Gehege als widerrechtlich verbotene Mittel herbeizuführen versucht habe, dafür gebracht es an jedem Beweise.

Die vom Angeklagten Mally am Schlusse seiner Unterredung mit Lesch diesem gegenüber gebrauchte Neuerung:

Polizeiliches und Gerichtliches.

Personen zu bestimmen, den Tarifvertrag zu befolgen, fällt nicht unter die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung. Ueber einen langwierigen Prozeß in Chemnitz ist bereits in Nr. 23, Seite 242, und Nr. 31, Seite 315, des „Zimmerer“ berichtet worden. Die Urteile der beiden letzten Instanzen liegen nunmehr vor, wir drucken sie hiernach ab:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen: 1. den Zimmerer Julius Arthur Frißsche, 2. den Zimmerer Friedrich Julius Germann, 3. den Geschäftsführer Konrad Mally, sämtlich in Chemnitz, wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung hat auf die von den drei Angeklagten gegen das Urteil des Königlichen Schöffengerichts zu Chemnitz von 26. Mai 1913 eingelegte Berufung die vierte Ferien-Strammmer des Königlichen Landgerichts zu Chemnitz in der Sitzung vom 4. Juli 1913, an der teilgenommen haben: 1. Landgerichtsdirektor Simmann als Vorsitzender, 2. Landgerichtsrat Brodau, 3. Landrichter Dr. Dichtenberger, 4. Landrichter von Liebenau, 5. Hilfsrichter Gerichtsassessor Dr. Küling als beitzende Richter, Gerichtsassessor Dr. Hollad als Beamter der Staatsanwaltschaft, Referendar Müller als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

„Das angefochtene Urteil wird, insoweit es eine Verurteilung des Angeklagten Mally auspricht, aufgehoben. Der Angeklagte Mally wird freigesprochen.“

Die Berufung der Angeklagten Frißsche und Germann wird verworfen.

Die Angeklagten Frißsche und Germann haben die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen. Die durch das Verfahren gegen den Angeklagten Mally erwachsenen gerichtlichen Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.“

Gründe.

Die Allgemeine Hochbaugesellschaft in Düsseldorf führt in Chemnitz den Neubau eines Warenhauses für die Firma H. & C. Tiez auf. Die Angeklagten Frißsche und Germann sowie die Zeugen Lesch und Simon waren im November und Dezember 1912 als Zimmerer auf diesem Bau beschäftigt. Sie waren alle vier, ebenso wie der Mitangeklagte Mally, Mitglieder der Zahlstelle Chemnitz des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, und zwar fungierten der Angeklagte Mally als Vertrauensmann und die Angeklagten Frißsche und Germann als Delegierte der Zahlstelle für

Aus den Unternehmerorganisationen.

Der Tarifvertrag für das Münchner Baugewerbe und die Landeshuldigungsfeier. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in München befürchtete aus der Durchführung der für den 12. November angeordneten Huldigungsfeier tarifliche Schwierigkeiten. Um diese aus dem Wege zu räumen, erließ er folgende Anweisung:

Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung e. V.

München, den 7. November 1913.

An unsere sämtlichen Herren Mitglieder!

Betreff: Arbeiten am Tage der Landeshuldigungsfeier am Mittwoch, den 12. November cr.

Da die Möglichkeit besteht, daß eine Anzahl von Firmen am Tage der Landeshuldigungsfeier nicht arbeiten lassen will, beziehungsweise wenn es sich um Staats- oder städtische Arbeiten handelt, nicht arbeiten lassen darf, bitten wir nachstehendes zu beachten:

Sämtliche von unserm Verband abgeschlossenen Tarifverträge kennen ein Aussehen, so daß der Prinzipal einfach sagt: „Morgen wird nicht gearbeitet“. In diesem Falle müßte der Arbeiterschaft der ganze Tag vergütet werden. Um sich vor Schaden zu bewahren, muß vielmehr so vorgegangen werden: Der Geschäftsinhaber oder dessen Aufsichtsorgane eröffnen der Arbeiterschaft, daß am Mittwoch nicht gearbeitet wird und fragen gleichzeitig, ob die Arbeiter damit einverstanden sind. Wenn die Arbeiterschaft ihr Einverständnis gibt, ist die Sache in Ordnung und braucht der Tag nicht bezahlt zu werden. Ist die Arbeiterschaft nicht einverstanden, so muß entweder gearbeitet werden oder aber die Arbeiter, welche sich weigern, den Anordnungen der Firma Folge zu leisten, müssen entlassen werden, was nicht als Maßregelung aufgefaßt werden kann.

Wir bitten, um sich vor Schaden zu bewahren, um Darnachachtung, und zeichnen

hochachtungsvoll

Die Geschäftsstelle: G. Bergmüller.

Herr Bergmüller hat natürlich mit dieser Anweisung beileibe nicht irgendwelchen Zwang auf die Mitglieder des Arbeitgeberbundes ausüben, sondern sie nur vor den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter schützen wollen. Inwiefern ihm das gelungen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es mag genügen, daß die Münchner Arbeitgeber sich als gute Patrioten erwiesen haben, wofür die Arbeiter allerdings die Kosten tragen mußten.

„Die Konsequenzen ziehst Du Dir dann selber“, kann als Drohung im Sinne von § 153 der Gewerbeordnung nicht angeprochen werden.

Im Mangel anderer Beweismittel vertritt sie keine andere Auslegung als die, daß der Angeklagte damit dem Zeugen Leisch vor Augen zu führen beabsichtigt hat, er werde im Falle der Fortsetzung einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des auch von der Arbeiterorganisation vertragsmäßig anerkannten Tarifs und deren für ihn bindenden Beschlüsse zu gewärtigen haben, daß er wegen dieses Verhaltens von den hierfür zuständigen Organen zur Rechenschaft gezogen und aus dem Verbands ausgeschlossen werden würde. Eine weitergehende Auslegung hat nach seiner Versicherung auch der Zeuge Leisch den Worten Malhs nicht gegeben.

Die Ausschließung Leischs aus dem Verbands war aber im gegenwärtigen Falle eine Maßregel, zu der dessen hierfür zuständige Organe sachungsgemäß befugt gewesen wären. Wie die Angeklagten angegeben haben, unterliegt nach den Satzungen des Verbandes der Ausschließung, werden durch den Beitritt zum Verbands übernommenen Pflichten fortgesetzt zuwiderhandelt. Zu diesen Pflichten gehört auch die Befolgung der vom Verbands oder einer zu ihm gehörenden bestimmten Betriebsvereinigung gefassten Beschlüsse.

Erscheint diese Behauptung der Angeklagten schon innerlich glaubhaft, so ist sie weiterhin auch durch den Verlesenen Leisch selbst bestätigt worden. Dieser hat in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte ohne Umschweife eingeräumt, daß er absichtlich den Beschlüssen der Betriebsvereinigung und den Bestimmungen des Tarifvertrages zuwidergehandelt habe, und er hat anerkannt, daß eine vom Verbands verfügte Ausschließung seiner Person aus diesem nach den Satzungen zulässig und berechtigt gewesen, und daß auch der Angeklagte Malh als der zur Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen und gefassten Beschlüsse durch die Arbeiter bestellte Vertrauensmann des Verbandes zur Herbeiführung dieser Maßnahmen befugt gewesen wäre.

Kann nach den vorstehenden Ausführungen nun nicht mehr als erwiesen angenommen werden, als daß der Angeklagte Malh den Zeugen Leisch auf Einleitung derjenigen Maßnahmen hingewiesen hat, die dem Verbands der Zimmerer beziehungsweise dessen Zahlstelle Leisch gegenüber wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm übernommenen Pflichten eines Verbandsmitgliedes und wegen Ungehorsams gegen die Verbandsatzungen zustanden und zu deren Herbeiführung für den Angeklagten selbst ein Rechtstitel auf Grund seiner Stellung im Verbands vorhanden war, so kann die Androhung dieses Übels nicht als widerrechtliche Drohung im Sinne von § 153 der Gewerbeordnung angesehen werden (vergleiche hierzu R. G. B. Bd. 64 S. 52 ff.).

Der Angeklagte Malh ist daher von der Anklage eines Vergehens nach § 153 der Gewerbeordnung freizusprechen.

Dagegen ist die vom Schöffengericht verfügte Verurteilung der Angeklagten Frißsche und Germann wegen gemeinschaftlichen gleichen Vergehens gerechtfertigt.

Die von ihnen getane Äußerung: „Ihr müßt aufhören; die andern haben beschlossen, nicht mehr mit Euch zu arbeiten. Geht ins Bureau der Zahlstelle, dort wird Euch andere Arbeit nachgewiesen“, kann nur in dem Sinne ausgelegt werden, daß, falls die Zeugen Leisch und Simon sich nicht gefügig zeigten, sie durch Einstellen der Arbeiten seitens der übrigen bei dem Tischchen Neubau beschäftigten Zimmerer zur Arbeitsniederlegung daselbst gezwungen werden würden beziehungsweise ihre Entlassung aus der Arbeit auf dem bezeichneten Wege zwangsweise herbeiführt werden würde. Es bedarf auch keiner weiteren Ausführung, daß die beiden Angeklagten damit zugleich kundgeben wollten, daß sie sich selbst an dieser Zwangsmaßregel beteiligen und solche kraft des ihnen als Delegierten der Zahlstelle zustehenden Ansehens unter den Arbeitern herbeiführen würden. So ist die Äußerung auch von den Zeugen Simon und Leisch aufgefaßt worden. Wie berechtigt diese Auffassung war, ergibt sich aus dem schon oben dargelegten Gang der Ereignisse. Die Äußerung bedeutete für die beiden betroffenen Arbeiter die Ankündigung eines Übels; denn schon durch den bloßen Verlust ihrer bisherigen Arbeitsgelegenheit mußten ihnen Unannehmlichkeiten erwachsen, ganz abgesehen davon, daß es fraglich sein mußte, ob sie gleich wieder Arbeit erhalten würden, und ob sie in der neuen Arbeitsstätte ebenso günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen finden würden, wie dies zur Zeit der Fall war. Hierüber sind sich die Angeklagten Frißsche und Germann auch nicht im Zweifel gewesen.

Zu der von ihnen in Aussicht gestellten Maßregel der beiden Zeugen gegenüber waren sie, wie sie wußten, weder auf Grund der Satzungen noch auf Grund sonstigen Rechtstitels befugt. Die Äußerung stellt sich daher als widerrechtliche Drohung im Sinne von § 153 der Gewerbeordnung dar.

Die Angeklagten Frißsche und Germann sind nach alledem schuldig, gemeinschaftlich andere durch Drohungen zu bestimmen versucht zu haben, Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Folge zu leisten — Vergehen nach § 153 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 47 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagten Frißsche und Germann den von ihnen verfolgten Zweck mit ihren Äußerungen nicht erreicht haben und daß sie wegen des Verhaltens der Zeugen Leisch und Simon auf diese ärgerlich gewesen sind, erachtet das Berufungsgericht die vom Schöffengericht gegen sie ausgeworfenen Strafen von je zwei Tagen Gefängnis als angemessen.

Die Berufung der Angeklagten Frißsche und Germann ist daher zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 499, 505 der Strafprozeßordnung.

Simant. Brodauf. Dr. Richtenberger. v. Liebenau. Dr. Küling.

Ausgefertigt am 11. August 1913.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts Chemnitz. Rneifel, Aktuar.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen: 1. den Zimmerer Julius Artur Frißsche, 2. den Zimmerer Friedrich Julius Germann, 3. den Geschäftsführer Conrad Malh, sämtlich in Chemnitz, wegen Vergehens nach § 153 der Gewerbeordnung hat auf die von den Angeklagten Frißsche und Germann gegen das Urteil der vierten Ferien-Strafkammer des Landgerichts zu Chemnitz vom 24. Juli 1913 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts in der Sitzung vom 24. September 1913, an der teilgenommen haben: 1. Oberlandesgerichtsrat Leonhardt als Vorsitzender, 2. Oberlandesgerichtsrat Doehn, 3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Wünschmann, 4. Oberlandesgerichtsrat Zimmermann, 5. Landgerichtsrat Dr. Otto als Richter, Oberstaatsanwalt Dr. Gerhard als Beamter der Staatsanwaltschaft, Sekretär Melzer als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

„Auf die Revision der Angeklagten Frißsche und Germann wird das angefochtene Urteil bezüglich dieser beiden Angeklagten aufgehoben. Auch die Angeklagten Frißsche und Germann werden freigesprochen und die im Verhältnis zu ihnen entstandenen gerichtlichen Kosten des Verfahrens aller drei Instanzen der Staatskasse auferlegt.“

Gründe:

Eine Verurteilung der beiden Angeklagten Frißsche und Germann aus § 153 der Gewerbeordnung würde nur dann gerechtfertigt gewesen sein, wenn die in Frage kommenden Verabredungen dem § 152 der Gewerbeordnung unterstellt werden könnten. Das ist aber nicht der Fall.

Wie das Urteil feststellt, war es zwischen den beiderseitigen Organisationen, dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Chemnitz einerseits und der Zahlstelle Chemnitz des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgruppen Deutschlands andererseits, zum Abschluß eines Tarifvertrages gekommen. Nach diesem Tarifvertrag betrug die normale Arbeitszeit für November und Dezember 7½ Stunden (§ 2) und sollten Ueberstunden nur in besonders namhaft gemachten dringlichen Fällen geleistet werden (§ 3). Gegen diese Vorschriften des Tarifvertrages verstießen die Zeugen Leisch und Simon hartnäckig, indem sie behufs Erlangung eines größeren Verdienstes regelmäßig zehn Stunden arbeiteten. Die Angeklagten Frißsche und Germann suchten darauf die genannten Zeugen zu bestimmen, die im Tarifvertrage festgelegte Arbeitszeit von 7½ Stunden einzuhalten, und erklärten ihnen, als sie sich demgegenüber ablehnend verhielten: „Ihr müßt aufhören; die andern haben beschlossen, nicht mehr mit Euch zu arbeiten. Geht ins Bureau der Zahlstelle, dort wird Euch andere Arbeit nachgewiesen.“

Wie aus diesen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hervorgeht, war das Absehen der Angeklagten Frißsche und Germann darauf gerichtet, die Zeugen Leisch und Simon zur Beobachtung eines tarifstreuen Verhaltens zu bestimmen, das heißt also, dem zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgeberern rechtsgültig abgeschlossenen Tarifvertrag fällt aber nicht unter die Kampfmittel solcher Tarifverträge fällt aber nicht unter die Kampfmittel des § 152 der Gewerbeordnung, er ist im Gegenteil der den Kampf beendende Friedensschluß. Damit wird der Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung auf Tarifverträge mangels Vorliegens des Tatbestandsmerkmals der „Verabredung“ in Sachen des § 152 der Gewerbeordnung der Boden entzogen (vergl. R. G. B. Bd. 46 S. 48 ff. in Verbindung mit R. G. B. 73 S. 99 ff.). Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß dem Vorgehen der Angeklagten Versammlungen der auf dem Tischchen Neubau beschäftigten Zimmerer vorausgegangen waren, wo beschlossen wurde, daß an den Bestimmungen des Tarifvertrages streng festgehalten sei, insbesondere Ueberstunden, die sich nach § 3 des Vertrages nicht rechtfertigen ließen, nicht geleistet werden sollten, im übrigen aber die Vaulleitung zu veranlassen sei, wenn wirklich solche gemäß dem Tarifvertrag erforderlich würden, dazu nicht ein und dieselben Leute, sondern gleichmäßig alle Arbeiter nach der von den Delegierten der Zahlstelle festzusetzenden Reihenfolge heranzuziehen. Denn diese Beschlüsse wiederholten in ihrem ersten Teil nur das, was bereits in dem Tarifvertrag ausgemacht war; der zweite Teil stellt zwar an sich gegenüber dem Tarifvertrag etwas Neues dar, ist aber deshalb noch nicht zu einer „Verabredung“ in Sachen des § 152 der Gewerbeordnung geworden, weil er, wie den Urteilsfeststellungen zu entnehmen ist, gleich dem sonstigen Inhalt der erwähnten Beschlüsse von der Vaulleitung ausdrücklich angenommen und dadurch von den Beteiligten zum Bestandteil des Tarifvertrages erhoben worden ist. Dies wird vom Landgericht verkannt, indem es die fraglichen Beschlüsse der Zimmererversammlung losgelöst für sich betrachtet, statt auf ihr Verhältnis zu dem Tarifvertrag und die erfolgte Einigung der sich gegenüberstehenden Parteien das Schwerkergewicht zu legen.

Da das Verhalten der Angeklagten Frißsche und Germann auch sonst einem Strafgesetz nicht unterfällt, so mußte, ohne daß weitere tatsächliche Erörterungen erforderlich gewesen wären und ohne daß die von der Revision geltend gemachten Einwendungen im einzelnen näher geprüft zu werden brauchte, das angefochtene Urteil bezüglich jener beiden Angeklagten aufgehoben und deren Freisprechung verfügt werden (§§ 393 Absatz 1, 394 Absatz 1 St. P. O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 499 St. P. O. (gez.): Leonhardt, Doehn, Dr. Wünschmann, Zimmermann, Dr. Otto.

Ausgefertigt am 9. Oktober 1913. Der Gerichtsschreiber des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts: (L. S.) Sekretär Melzer.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Volksfürsorge (Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft) in Hamburg gibt jedermann Gelegenheit, Lebensversicherungen bis zu M 1500 abzuschließen. Bei Sparversicherungen ist diese Grenze nicht gesetzt. Auch kann der Versicherte zu seiner Kapitalversicherung bis zu M 1500 eine Sparversicherung nehmen und durch fortgesetzte Einzahlungen seine Ver-

sicherungssumme ständig steigern. — Das Aktienkapital von 1 Million Mark — eingezahlt von den Gewerkschaften und Genossenschaften — wird nur mit 4 pzt. verzinst. Gewinnbeteiligung der Aktionäre, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder ausgeschlossen; der gesamte Ueberschuß nur den Versicherten! Versicherungsgebiet: Das Deutsche Reich. In allen größeren Orten eigene Rechnungsstellen unter Kontrolle der Gewerkschaften und Genossenschaften. Halbmonatliche Prämienzahlung von 30 s an. Günstigste Versicherungsbedingungen. Kein Verfall von Versicherungen. Bei Nichtweiterzahlen der Prämien Umwandlung in eine Sparversicherung oder prämienfreie Versicherung. Rückkaufsmöglichkeit. Sofort Gewinnbeteiligung mit Ausnahme bei Sparversicherung. Sieben Tarife. Tarif I: Versicherung auf den Todesfall mit abgerufener Prämienzahlung. Die Versicherungssumme wird mit den angesammelten und um 3½ pzt. Zinseszins vermehrten Gewinnanteilen beim Tode, spätestens beim 85. Lebensjahre ausgezahlt. Vom 65. Lebensjahre ab erhöht sich die Versicherungssumme außerdem noch um jährlich 3½ pzt. Zinseszins. Tarif II: Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall auf die Dauer von 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahren. Prämienzahlung bis zum Ablauf der Versicherung. Tarif III: Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit zehnjähriger Prämienzahlung. Tarif IV: Kinderversicherung, verbunden mit Konfirmations-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung. Tarif V: Sparversicherung (Wohlfühlversicherung mit zwangloser Prämienzahlung). Tarif Va: Risikoversicherung mit fallender Versicherungsprämie (nur in Verbindung mit Tarif V zulässig). Tarif VI: Kinder-sparversicherung mit zwangloser Prämienzahlung. — Auskunft bereitwilligst bei allen Rechnungsstellen, bei allen Vertrauensleuten der Gewerkschaften und bei den Vorständen der Konsumvereine. Daselbst auch Prospekte.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Reichsversicherungsamt-Oberversicherungsamt. Die Landesversicherungsanstalt und das Oberversicherungsamt zu Braunschweig hatten den Antrag auf Gewährung einer Invalidenrente der Arbeiterin B. in Warme wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen, so daß das Reichsversicherungsamt im Revisionsverfahren angerufen wurde. Erstgenannte Instanzen erklärten, daß die Anwartschaft in den Quittungsarten 1 bis 7 erloschen und keine 200 Beitragswochen nach dieser Zeit — November 1910 — nachgewiesen wären, wogegen Antragstellerin das Gegenteil behauptete und diesbezügliche Weisanträge gestellt hatte, worauf das Oberversicherungsamt nicht eingegangen war. Das Reichsversicherungsamt hob dieses Urteil deshalb mit folgender für das Oberversicherungsamt nicht schmeichelhaft sein könnenden Begründung auf:

... Die Feststellung, daß die Anwartschaft aus den Quittungsarten 1 bis 7 erloschen ist, wird durch den derzeitigen Aktieninhalt nicht getragen. Allerdings sind nach der Quittungsart 7 für die sich aus dem Ausstellungstage dieser Karte ergebende zweite Anwartschaftsperiode vom 24. April 1904 bis zum 24. April 1906 nur 13 Wochenbeiträge verbucht. Hierzu kommt noch ein Wochenbeitrag aus Quittungsart 8, so daß für den bezeichneten Anwartschaftszeitraum zunächst nur 14 Beiträge nachgewiesen sind. Indes enthält die Quittungsart 8 noch Marken mit den Entwertungsdaten vom 28. Juli 1906, 1. September und 29. September 1906 und 27. Oktober 1906. Bezüglich dieser Marken steht derzeit nicht fest, ob sie als Pflicht- oder freiwillige Beiträge entrichtet sind. Das Oberversicherungsamt durfte also nicht sich auf Erhebungen über den Rechtsgrund der Entrichtung der in der Karte 8 enthaltenen fünf ersten Zweiwochenmarken beschränken, sondern mußte diese Erhebungen auch auf die weiteren Marken dieser Karte mit den Entwertungsdaten aus dem Jahre 1906 erstrecken. — Weiter ist die Feststellung des Oberversicherungsamts, daß eine neuerliche Wartezeit von 220 Beitragswochen nicht erfüllt ist, nicht einwandfrei. Auch in dieser Hinsicht ist der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. ... Wie das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, gelten im Einzugsverfahren erhobene Beiträge mit der Zahlung an die Einzugsquelle als vollwirksam entrichtet. Schon mit Rücksicht hierauf hätte das Oberversicherungsamt versuchen müssen, den Widerspruch zwischen dem Inhalt der Quittungsart 8 und der Angabe der Einzugsstelle während der Jahre 1911 und 1912 aufzuklären. ... Hiernach war das Berufungsamt wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes, Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten und wesentlicher Mängel des Verfahrens aufzuheben und die noch nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuberweisen usw.

Dieses Urteil wurde vom Reichsversicherungsamt am 29. September 1913 gefaßt. Seit September 1912 wartet die invalide Frau auf Rente und noch ist keine Aussicht vorhanden, diese erste Beweiserhebung bis zum Jahres-schluß 1913 zu Ende zu bringen! Hier zeigt sich, daß tatsächlich die Invalidenrentenantragsteller eher verhungern als die Empfangnahme der Rente konstatieren können. Das Oberversicherungsamt ging einfach wegen Nichterfüllung und angeblicher Nichtwiederablösung der Anwartschaft über die gestellten Weisanträge hinweg! Erst das Revisionsverfahren beim Reichsversicherungsamt erbrachte die schon anfangs geforderte Beweiserhebung, so daß der Invalidin ihr Recht werden dürfte. Das Reichsversicherungsamt dürfte nach solchen Erfahrungen nicht die unnötige Belastung auf die Invalidenantragsteller bei solchen Oberversicherungsamtsverfahren wälzen können, da auch hier wiederum erneut das Gegenteil erwiesen worden ist. Wie viele Invalidenantragsteller werden unter solchen Umständen um die ihnen zustehenden Rechte bei einem solchen Oberversicherungsamtsverfahren geholfen! Deshalb sollen die Betroffenen ständig die geschaffenen Arbeiterinstitutionen aufsuchen, um sich die vorenthaltenen Rechte erkämpfen lassen zu können. Vorstehender Streifzug zeigt, wie die Rechte der armen abgerackerten Invaliden von einzelnen

Oberversicherungsämtern zu beschneiden versucht werden, wogegen die aufgeklärte Arbeiterchaft mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen muß. R. V.

Ein Arzt über den Mißbrauch der Gewöhnung bei Unfallverletzten.

Unter dem Vorwand, daß der Verletzte sich an die Unfallfolgen gewöhnt habe, wird vielen Rentenempfängern bekanntlich nach mehr oder weniger langer Zeit die Unfallrente herabgesetzt oder entzogen. Gerade in den letzten Jahren hat die Renten kürzung wegen Gewöhnung so rapide zugenommen und zu solch einer schablonenhaften Behandlung der Rentenempfänger geführt, daß diese Praxis der Berufsgenossenschaften große Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft hervorgerufen hat und auf Mißbilligung bei einsichtigen Sozialpolitikern und Ärzten gestoßen ist. Selbst das Reichsversicherungsamt sprach im vergangenen Jahre von einer Ueberspannung des Begriffs Gewöhnung.

Kürzlich ist nun von Dr. Friedrich Kempf in Braunschweig in der „Monatsschrift für Unfallheilkunde“ eine Abhandlung erschienen, welche sich mit dem Nachweis der Gewöhnung beschäftigt. Der Verfasser ist Spezialarzt für Chirurgie, also besonders fachverständig. Vieles, was er schreibt, können wir unterschreiben.

Dr. Kempf konstatiert zunächst die bekannte Tatsache, daß nach Einführung des Unfallgesetzes die Renten für Verstümmelungen als dauernde Renten gewährt wurden. Erst allmählich sei immer stärker die Gewöhnung als Besserungsmittel in den Vordergrund gerückt. Bei den Ärzten, den Spruchbehörden und nicht zuletzt bei den Berufsgenossenschaften hätte sich die veränderte Auffassung schnell Eingang verschafft. Nur von den Verletzten schreibt Kempf, daß sie sich „nicht in gleichem Maße von dem wohlthätigen Einfluß der Gewöhnung hätten überzeugen lassen“. Das ist kein Wunder und klingt fast wie Ironie. Schreibt doch der Verfasser gleich hinterher: „... Diese Gefahr der kritiklosen Anwendung eines Begriffes scheint mir bei der Gewöhnung vorzuliegen. Man hat zuweilen den Eindruck, daß Gutachter, durch den unveränderten Befund in einige Verlegenheit versetzt, die Annahme von Gewöhnung als einen willkommenen Ausweg betrachten, um aller Schwierigkeiten objektiver Beurteilung und sachlicher Begründung enthoben zu sein, gerade als ob sie in der Vorstellung lebten, die Gewöhnung bedürfe überhaupt keiner besonderen Begründung, sondern sei ein selbstverständliches, nie ausbleibendes Binderungsmittel aller menschlichen Gebrechen. Eine solche Behandlung des Gewöhnungsbegriffes muß zu schweren Bedenken Veranlassung geben.“

Dem Arzt mag eine derartige Praxis nur zu schweren Bedenken Veranlassung geben, den Verletzten empört sie. Wie schablonenhaft Gutachten ausgestellt werden, beweist folgender Fall, der in diesem Jahre passiert ist: Ein Verletzter bezog zuletzt eine Rente von 15 pZt. Als er von dem Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft nachuntersucht wurde, beantragte letzterer, die Rente von 35 auf 20 pZt. herabzusetzen! Er hatte sich nämlich im Altenblatt vergriffen, wie das Oberversicherungsamt später feststellte. Dem Verletzten war schon früher die Rente von 35 auf 15 pZt. herabgesetzt worden! Es ist anzunehmen, daß der Vertrauensarzt die Aufhebung der Rente empfohlen hätte, wenn er das richtige Altenblatt gesehen hätte. Dieser Fall macht es begreiflich, aus welchem Grunde Dr. Engel-Berlin in seinem Buche über: „Grundzüge des ärztlichen Mitwirkens bei der Ausführung der Unfallversicherungsgesetze“ es als „unpraktisch“ bezeichnet, einem Verletzten ohne Kenntnis der Akten oder der früheren Gutachten Akte auszustellen. Dr. Engel sagt selber, daß „viele Gutachter bei der Rentenbemessung straucheln“.

Dr. Kempf hat die Erfahrung gemacht, daß vielfach eine Gewöhnung mit sehr wenig überzeugenden Gründen angenommen wird. So werde einfach behauptet, die Gewöhnung sei „unzweifelhaft“ oder „nach der Erfahrung des täglichen Lebens“ beziehungsweise der „allgemeinen Erfahrung“ eingetreten. Der Verletzte müsse sich durch eine derartige Begründung stets für benachteiligt und ungerecht beurteilt halten.

Ein besonderer Grund für die Annahme der Gewöhnung sei die Zeit. Die Vorstellung, daß die Zeit alle Wunden heile, sei ja auch sehr volkstümlich. Man dürfe aber nicht den Satz, daß die unbedingte Voraussetzung jeder Gewöhnung die Zeit sei, so umkehren, daß man sage, die unausbleibliche Folge der Zeit sei die Gewöhnung.

Ganz außerordentlich wichtig sei die Frage, von welchem Zeitpunkt an die Gewöhnung gerechnet werden soll. Bei der ersten Rentenfestsetzung werde von einer Gewöhnung wohl kaum zu reden sein, weil dieselbe sofort nach Abschluß der Heilbehandlung erfolge. Aber bei späteren Begutachtungen werde irrtümlich die Zeit vom Tage des Unfalls bis zum Abschluß der ärztlichen Behandlung unendlich häufig für die Gewöhnung angerechnet. Immer wieder lese man: „Der Verletzte hatte in den seit dem Unfall verfloffenen Jahren oder Monaten ausreichend Zeit sich zu gewöhnen.“ Von großer Bedeutung sei diese Zeitbestimmung, wenn die zweite Rentenfestsetzung etwa 1/2 Jahr nach der ersten und 1/2 Jahr nach dem Unfall erfolge. In solchem Falle werde man weniger geneigt sein, Gewöhnung zu befürworten, wenn der Gutachter sage, der Verletzte hatte 1/2 Jahr Zeit sich zu gewöhnen, als wenn er unrichtigerweise erkläre, dem Verletzten habe für die Gewöhnung ein halbes Jahr zur Verfügung gestanden.

Bei der dritten Rentenfestsetzung müsse selbstverständlich außer dem vorerwähnten Zeitraum auch die Zeit zwischen der ersten und zweiten Rentenfestsetzung für die Bewertung des Gewöhnungseinflusses ausfallen. Denn ein Teil der Gewöhnung sei schon bei der zweiten Rentenfestsetzung in Betracht gezogen. Dabei mache es nicht das Geringste aus, ob in dem früheren Rentenbescheid ausdrücklich die Gewöhnung als Besserungsgrund erwähnt sei. Wörtlich heißt es dann: „Es solle deshalb auch nicht zulässig sein, eine spätere Rentenherabsetzung

damit zu begründen, daß man sagt, in dem früheren Gutachten stehe noch nichts von Gewöhnung, deshalb müsse dieses Moment jetzt in besonders hohem Maße in Anrechnung gebracht werden. Der Gutachter hat sich genau wie beim Verfahren zur Beurteilung des objektiven Befundes streng auf die Feststellung zu beschränken, ob und inwieweit seit der letzten Rentenfestsetzung Gewöhnung möglich war. Um diese Entscheidung treffen zu können, ist es notwendig, daß er sich einigermaßen klar macht, wieviel an Gewöhnung schon bei der früheren Rentenfestsetzung als vorhanden anzunehmen war. Wenn der Gutachter so verfährt, wird er zuweilen zu der Erkenntnis kommen, daß die Gewöhnung bis zum Termin der früheren Rentenfestsetzung schon so viel für den Ausgleich der Unfallfolgen geleistet haben müsse, daß man nicht gut mehr von ihr verlangen könne. Diese praktisch sehr wichtige Ueberlegung scheint aber nicht immer angestellt zu werden. Man kann nämlich aus manchen Gutachten und Entscheidungen die Auffassung herauslesen, daß jedem weiteren Zeitraum auch eine weitere Gewöhnung entsprechen müsse. (1) Auf diese Weise wird in einzelnen Fällen immer von neuem Besserung und Gewöhnung angenommen, ein Grundsatz, nach dem man bei einiger Konsequenz allen, auch den schwersten Verletzungen, zur völligen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit verhelfen könnte. Dagegen kann nicht energisch genug Front gemacht werden. Wenn die Gewöhnung zweimal als Besserungsgrund herangezogen ist, so kann man damit ihren Einfluß als abgeschlossen ansehen. In diesem Sinne hat sich auch das Reichsversicherungsamt ausgesprochen. Für viele Fälle scheint mir schon die zweimalige Annahme von Gewöhnung bedenklich zu sein.“ — Im Gegensatz hierzu versucht Professor Liniger - Düsseldorf in seinem weitverbreiteten Buche über die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sogar den Anschein zu erwecken, als ob wegen weiterer Gewöhnung die Rente abermals herabgesetzt werden darf, wenn bei der vorherigen Rentenfestsetzung schon „böllige Gewöhnung“ angenommen worden ist. Das ist natürlich ausgeschlossen. Man sieht aber, wie Liniger einseitig die Interessen der Berufsgenossenschaften vertritt. Daß im Laufe der Zeit eine gewisse Angewöhnung eintritt, geben wir gerne zu. Nur darf mit der Gewöhnung kein Unfug getrieben werden, um die Taschen des Unternehmertums zu schütten.

Aber nicht allein die Zeit, auch andere Umstände sind bei der Gewöhnung zu berücksichtigen. Nach Kempf darf auch die Schwere der Verletzung nicht unberücksichtigt bleiben. Nach gewissen schwersten Verstümmelungen tritt nach seiner Meinung nur eine ganz unbedeutende oder gar keine Gewöhnung ein. Das Verhältnis zwischen Grad der Gewöhnung und Grad der Verletzung werde aber nach seiner Erfahrung in manchen Gutachten und Rentenbescheiden vermischt.

Weiterhin spielt das Alter eine Rolle für die Gewöhnung. Jugendlichen Verletzten werden in der Regel sehr bald die Renten gekürzt oder entzogen. Es wird angenommen, daß die Gewöhnung im allgemeinen im jugendlichen Alter schneller und vollständiger eintritt. Mit Recht sagt aber Kempf: „Wenn die Bedeutung des jugendlichen Alters allgemein anerkannt und von den Gutachtern nicht selten hervorgehoben wird, so muß man logischerweise ein hohes Alter als der Gewöhnung entscheidend hinderlich betrachten. Nach dieser Richtung hin scheint man aber den Versicherten sehr selten Zugeständnisse zu machen.“

Mit großer Vorliebe würden bei der Annahme der Gewöhnung die günstigen Arbeits- und Lohnverhältnisse der Rentenempfänger ins Feld geführt. Aus den Angaben über die Arbeitsverhältnisse könnten sich aber ärztliche Gutachter und richterliche Instanzen nur dann ein zutreffendes Bild von der Erwerbsfähigkeit des Verletzten machen, wenn der Arbeitgeber eine eingehende Beschreibung von der Leistungsfähigkeit des Verletzten gebe. Die gewöhnlich allgemein gehaltenen Bescheinigungen könne man höchstens dann verwerten, wenn der Arbeitgeber erkläre, daß ihm an dem Verletzten eine Behinderung bei der Arbeit, die auf einen Unfall schließen ließe, überhaupt nicht aufgefallen sei.

Nicht minder vorichtig müsse bei Berücksichtigung des Lohnes des Verletzten verfahren werden. Es sei ja bekannt, daß der tatsächlich gezahlte Lohn nicht kritiklos als Äquivalent der Erwerbsfähigkeit gelten dürfe, da einerseits aus reinem Wohlwollen gelegentlich ein höherer Lohn gezahlt werde, als der Arbeitsleistung entsprechen würde, andererseits auch lediglich mit Rücksicht auf die Rente unbedeutende Abzüge vom Lohn vorkommen. Der Grundsatz: Verdient der Verletzte denselben Lohn wie seine Mitarbeiter, so fällt jeder Grund für einen Rentenbezug fort, sei falsch. Um sich im übrigen aus den Lohnverhältnissen eine einigermaßen zutreffende Vorstellung von der Leistungsfähigkeit des Verletzten zu machen, sei notwendig, daß sich der Gutachter drei verschiedene Unterlagen beschaffe, nämlich Feststellungen 1. über den Lohn, den der Verletzte vor dem Unfall erhalten hat, 2. über den Lohn, den er zur Zeit bezieht, 3. über den Lohn, den andere gleichartige Arbeiter bekommen. Gegen diese Regel werde häufig gesündigt. Oft werde einfach der frühere und der jetzige Lohn gegenübergestellt, ohne zu bedenken, daß inzwischen eine allgemeine Lohnsteigerung stattgefunden habe. Ein andermal vermisse man wieder Nachweise bezüglich des Verdienstes vor dem Unfall, und das Einkommen des Verletzten werde an dem seiner jetzigen Arbeitskollegen abgemessen, ohne Rücksicht darauf, daß er früher einer besser entlohnten Arbeiterkategorie angehörte.

Trotz Bescheinigungen der Arbeitgeber, daß eine Behinderung in der Arbeit noch vorliege, werden nach unserer Erfahrung die Renten vielfach mit Rücksicht auf die Zeit, die seit dem Unfall verfloffen ist, oder mit Rücksicht auf den Lohn oder die Schwielenbildung, an den Händen und die kräftige Muskulatur entzogen. Ueberhaupt die Schwielenbildung und die Muskulatur! Auf sie wird besonders von den Ärzten geachtet. Nach Kempf ist die Wiederholung einer Tätigkeit für jeden Verletzten die notwendige Voraussetzung der Gewöhnung. Aber während der eine eine Verrichtung böllig beherrsche, nach-

dem er sie hundertmal ausgeführt habe, könne man beim andern noch nicht von Gewöhnung reden, wenn er die Arbeit tausendmal wiederholt habe, und doch habe der letztere infolge seiner viel größeren Anstrengung kräftigere Muskeln und stärkere Schwielen als der erste. Hier spreche eben die Intelligenz und die Geschicklichkeit ein gemaltiges Wort mit. Die Ueberachtlichkeit dieses Umstandes führe zu Trugschlüssen. Bei einem notorisch ungeschickten oder bei einem jüpiden Menschen müsse der Gutachter bei der Annahme von Gewöhnung vorsichtig sein!

Die Ausführungen Kempfs zeugen von großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit. Aus ihnen geht aber auch hervor, daß die Verzte im allgemeinen noch viel zu lernen haben, ehe sie den Rentenempfängern Simulation und Rentenucht nachsagen können. Unter allen Umständen muß aber die Arbeiterschaft auf der Hut sein, daß der Unfug, der mit der Gewöhnung schon getrieben wird, nicht in einen groben Unfug ausartet. W.



Die Entwicklung des Lohnproblems.

Alles können die bürgerlichen Wirtschaftstheoretiker dem genialen Karl Marx schließlich verzeihen — seinen Materialismus, den sie gewöhnlich mißverstehen, wie seinen politischen Radikalismus, den sie romantisch finden —, nur eines vergeben sie ihm nicht: daß er den Wert der Waren so einwandfrei auf die Arbeit zurückgeführt hat. Diese rückwärtslose Feststellung, die uns zuerst das Geheimnis des Kapitalismus enthüllt hat, ist immer noch das Angriffsobjekt der bürgerlichen Nationalökonomien und wird stets aufs neue „widerlegt“. Und das ist nur zu begreiflich! Denn in dem Momente, da sie die Arbeit als das allen Waren Gemeinsame gelten lassen, da sie zugeben, daß die Arbeit als die Hauptquelle der Werte angesehen werden muß, stürzt der Kapitalismus von dem hohen Piedestal, worauf ihn die Vulgärökonomie gestellt haben, herab und wird der Ausbeutung das theoretische Feigenblatt von ihrer Scham weggerissen. Denn wenn wirklich die menschliche Arbeit das gemeinsame Maß aller austauschbaren Waren ist — wie steht dann das so zahlreiche gesellschaftliche Parasitentum mit seinem hohen arbeitslosen Einkommen da? Wie wollen die vielen Drohnen mit ihrem geschäftigen Nichtstun ihr Dasein begründen?

Karl Marx hat aber noch mehr gezeigt. Nicht nur, daß alle Waren zunächst Produkte der menschlichen Arbeit sind, die in ihnen vergegenständlicht ist, und daß sie deshalb austauschbare Werte sind, deren Größe an der Menge geleisteter Arbeit — allgemeiner menschlicher Durchschnittsarbeit — gemessen wird, sondern auch, woran diese selbst bemessen wird. Da innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise die menschliche Arbeitskraft selbst eine Ware ist, so bedeutet und repräsentiert die Summe von Lebens- und Genußmitteln, die ein Arbeiter mit seiner Familie täglich konsumiert, den Wert der Arbeitskraft; jene Summe von Konsumgütern aber erfordert eine bestimmte Anzahl von Stunden zu ihrer Herstellung, also einer gewissen Arbeitszeit, und diese ist es nun, nach welcher der Lohn des Arbeiters bemessen wird. Demnach ist Arbeitslohn nur scheinbar „Lohn für Arbeit“, in Wirklichkeit ist er Tauschwert der Ware Arbeitskraft.

Diese Tatsache bleibt bestehen trotz der Verschiedenartigkeit der Lohnformen, die in zwei Hauptgruppen, Naturallohn und Geld-(Zeit- und Stück-)lohn, zerfallen und um welche seit dem Bestande der kapitalistischen Produktion ein heftiger Kampf sich entsponnen hat, der heute noch nicht entschieden ist. Weder hat die Frage, ob Zeit- oder Akkordlohn, noch die des Minimallohnes eine definitive Entscheidung erfahren. Je nach der Stellung der Kontrahenten des Arbeitsvertrages ist die Lohnpolitik eine verschiedene. Und das ist begreiflich. Mit der fortschreitenden Differenzierung der menschlichen Arbeit differenzieren sich auch die Methoden der Lohnbemessung und täuschen dann Vorteile vor, die sie nicht besitzen und die das Urteil irreführen, insbesondere das Urteil der Arbeiter. Allein die ungeheure Steigerung der Produktivität, zumal der industriellen Arbeit, zwingt geradezu die Arbeiter, die Lohnberechnung der Unternehmer auf das genaueste zu analysieren und der in ihr zum Ausdruck kommenden kapitalistischen Lohnpolitik zu begegnen. Denn es ist eine Tatsache, die sich auch dem arbeiterfeindlichen Beobachter aufdrängt, daß die moderne Industrie mit ihrer ausgebildeten Technik dem Unternehmer von heute eine weit größere Möglichkeit einräumt, unbezahlte Arbeit sich anzueignen, als die Industrie vor einem Menschenalter und länger, da die Verhältnisse einfacher lagen. Die Lohnpolitik der Gewerkschaften kann sich deshalb nicht darauf beschränken, von Zeit zu Zeit bloß mechanische Erhöhungen der Löhne durchzusetzen; sie muß die Lohnberechnung selbst und ihre Methoden zugunsten der Arbeiterschaft zu gestalten trachten, um zu verhindern, daß die Lohnsteigerung, die ohnedies in ihrem Realwerte von den wachsenden Kosten des Lebensunterhalts immer wieder reduziert wird, durch neue Methoden der Unternehmer bei der Berechnung der Löhne paralysiert werde. Je mehr der durch das eigene Interesse sowie durch das Profitbedürfnis der Unternehmer ange-

spornte Arbeiter verdient, desto mehr hat der Unternehmer die Tendenz, den Lohn zu senken, insbesondere dann, wenn sich die Verbesserung der Arbeit, das heißt lohnsparenderer Maschinen nicht so schnell vollzieht, als dies dem Unternehmer wünschenswert erscheint.

Längst hat sich deshalb in der modernen Industrie eine Zerlegung des Lohnes in mehrere Quoten ergeben. Die Zahl dieser Quoten wurde um so größer, je mehr die Arbeitsteilung fortschritt. Außer dem Grundlohn erfordert die qualifizierte Arbeit eine Reihe von Lohnquoten, die den einzelnen Verrichtungen des Arbeiters entsprechend gesondert berechnet werden, derart, daß in einem komplizierten Fabrikbetriebe die Lohnbemessung vielfach den Berechnungen ähnelt, die die Apotheker für die Arbeiter vorschreiben — mit dem Unterschiede, daß die einzelnen Sätze für die letzteren höher angesetzt sind als für die Arbeiter. Die Lohnpolitik der Gewerkschaften richtet sich nun im allgemeinen darauf, sowohl die Grundtage als auch die übrigen Teile des Lohnes zu erhöhen, demgemäß die sie beeinflussenden Arbeitsbedingungen für die Arbeiter zu verbessern und gegen die Tendenz der Unternehmer, welche das Lohnniveau immer wieder zu senken bemüht sind, sicherzustellen. Insbesondere handelt es sich für die Gewerkschaften darum, auch jede indirekte und relative Senkung des Lohnes durch die Unternehmer hintanzuhalten. Denn da eine allgemeine unmittelbare Lohnreduktion heute auch vom Standpunkte der Unternehmer schwer durchführbar ist, konzentrieren diese ihre Versuche darauf, unter Aufrechterhaltung der absoluten Lohnhöhe die Methoden der Berechnung derart zu gestalten, daß sie auf die dem Verdienst nachjagenden Arbeiter anspornend wirken und deren Arbeitsleistung möglichst steigern. Daß aber jede Steigerung der Arbeitsleistung eine relative Senkung des Lohnes bedeutet, liegt auf der Hand. Wenn es auch die kapitalistischen Nationalökonomien bestreiten, daß der Lohn vom Unternehmer statt nach der Arbeitsleistung nach der zur Reproduktion der verausgabten Arbeitskraft erforderlichen Arbeitszeit — und auch das ungenügend — bemessen wird, so ist es bestreuen doch nicht weniger wahr; die Arbeiter erhalten nicht ihren vollen Anteil am Arbeitsertrag, sondern bloß eine Entschädigung für die vom Unternehmer konsumierte Arbeitskraft, zu deren Wiederherstellung der Lohn gerade — meist knapp — noch ausreicht. Nicht die ganze Arbeitskraft, die der Arbeiter im Dienste des Kapitals aufwendet, wird bezahlt, sondern lediglich jener Teil, der zur Aufbringung der Mittel für die Reproduktion der Arbeitskraft dem Unternehmer erforderlich erscheint, indes das Ergebnis des andern Teiles, der Mehrwert, in die Tasche des Unternehmers fließt, der die Arbeitsmittel besitzt.

An diesem Grundsatz der kapitalistischen Lohnberechnung vermögen Angebot und Nachfrage, Gewerkschaften usw. nicht allzuviel zu ändern. Denn innerhalb der kapitalistisch organisierten Gesellschaftsordnung ist eine vollständige Vereinigung des Interessengegensatzes zwischen Kapital und Arbeit unmöglich. Darum hat aber auch der Kampf der Gewerkschaften um die Lohnformen eine solche Bedeutung, ist die Art der Entlohnung für den Arbeiter eine Hauptfrage der gewerkschaftlichen Politik geworden. Im Kampfe um die Lohnform drückt sich das Bestreben aus, einerseits der Unternehmer, die das Arbeitsquantum möglichst vergrößern wollen, andererseits das der Arbeiter, die es zu fixieren ein Interesse haben, um den Lohn damit in ein gewisses Verhältnis bringen zu können.

So war es wenigstens bis vor kurzem, in der Zeit, da die Gewerkschaften noch schwach waren. Seither ist eine Aenderung eingetreten. Nunmehr dreht sich innerhalb der Industrie der Kampf auch wesentlich um die Fixierung eines Minimallohnes zunächst für qualifizierte Arbeit. Die Arbeiter wollen eine Begrenzung des Lohnes nach unten zum Schutze ihrer Arbeitskraft gegen die Ausbeutung, die darin besteht, daß ihnen mehr Arbeitsleistung auferlegt wird demgemäß mehr an Arbeit abgenommen wird, als zur Erhaltung beziehungsweise zum Wiederersatz der verlorebenen Arbeitskraft ihnen zurückerstattet wird, während die Unternehmer auf dem Standpunkte stehen, daß die von ihnen gemietete Arbeitskraft ihnen unbeschränkt zur Verfügung stehen müsse und daß deren Besitzer sich nicht darum zu kümmern haben, wie groß das Arbeitsquantum sei, welches solcher Art zustande komme. Keine Kontrolle des erzielten Mehrwerts durch die Arbeiter, ist die Parole der Unternehmer, die im Arbeiter nur ein Produktionsmittel sehen, daß sie — „leider“ — zur Bedienung der Maschinen nicht entbehren können, ein notwendiges „Uebel“, dessen Kosten sie bezeichnenderweise zu den Produktionskosten rechnen, obgleich der Lohn sozialökonomisch denselben Rang einnimmt wie die Grundrente und der Kapitalprofit, in welche Einkommenskategorie sich der gesamte Mehrwert im Jahresprodukt der kapitalistischen Gesellschaft spaltet.

Wollen die Arbeiter aus dieser untergeordneten Stellung, die sie als Personen im Produktionsbetriebe auf die Stufe der toten Maschinen herabdrückt und ihren Lohn nicht als einen Teil des Arbeitsertrages anerkennt, sondern

als einen Bestandteil der Produktionskosten verrechnet, heraus, dann müssen sie, ähnlich wie die Beamten, eine Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und eine Systematisierung von Arbeitsstellen anstreben, so wie dies in öffentlichen Unternehmungen die Regel bildet. Damit ist aber die Erlangung von — gesetzlich garantierten — Mindestlöhnen unzertrennlich verbunden.



Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 7. Heft des 32. Jahrganges erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 $\frac{1}{2}$. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Vom „Wahren Jacob“ ist soeben die 24. Nummer des 30. Jahrganges erschienen. Der Preis der 16 Seiten starken Nummer ist 10 $\frac{1}{2}$. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. G. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns soeben Nr. 4 des 24. Jahrganges zugegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 $\frac{1}{2}$. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 $\frac{1}{2}$, unter Kreuzband 85 $\frac{1}{2}$. Jahresabonnement M. 2,60.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ für die Lokalverbände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

- Montag, den 24. November:**
Anklam: Abends 8 Uhr bei Kurt Lamerenz, Breite Straße 22.
- Dienstag, den 25. November:**
Halberstadt: Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Bollmann, Balenstraße 63. — Mühlheim a. Rhein: Abends 9 Uhr bei Michael Meyer, Deuser Straße 68. — Posen: Eine halbe Stunde nach Feierabend im „Schweizerthal“, Kronprinzstraße 104.
- Mittwoch, den 26. November:**
Bad Deynhausen: Nach Feierabend bei Küster. — Bernau: Abends 8 Uhr. — Mühlheim a. d. Ruhr: Abends 8 Uhr bei Hollenberg, Dickswall 6.
- Donnerstag, den 27. November:**
Schneidemühl: Abends 7 Uhr im Café „Westend“, Berliner Straße.
- Freitag, den 28. November:**
Bauhen: Eine halbe Stunde nach Feierabend in Büttners Restaurant, An der Petritsche. — Coburg: Nach Feierabend im Lokale „Neue Welt“, Leopoldstraße. — Düsseldorf: Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im „Kaufhaus“, Berger Straße 8. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.
- Sonntag, den 29. November:**
Aken: Abends 8 Uhr in der Herberge „Zur Heimat“. — Bochum: Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Heinrich Krenzel, Wolkemarkt. — Brandenburg: Im Volkshaus. — Bullenhäuser: Abends 8 Uhr beim Gastwirt Wilkens. — Burg b. M.: Im Lokale von R. Jesse, Holzstr. 3. — Castrop: Abends 8 Uhr bei Friz Schlüter, Kriegerdenkmalstr. 26. — Doberan: Abends 8 Uhr in „Stadt Lübeck“. — Eutin: Abends 8 Uhr bei W. Knickrehm, Am Markt. — Frankenberg: Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im „Stadtparke“. — Güstrow: Abends 8 Uhr im Lokale „Zur guten Quelle“, Domstraße. — Haderleben: Abends 8 Uhr in der Zentrallerherberge, Gostierstr. 731. — Hagenow: Eine halbe Stunde nach Feierabend. — Lauenburg a. d. Elbe: Bei Paul Paap, Gbstr. 41. — Ludenwalde: Eine Stunde nach Feierabend bei Carl Gerhard. — Lübenheid: Im „Salamander“, Hochstr. 12. — Mühlhausen i. Th.: Abends 8 Uhr im „Burgkeller“. — Nauen: Abends 8 Uhr im „Volksgarten“. — Nienburg a. d. Weser: Im Verkehrslokale von Hirtemann, Hintere Straße 14. — Rathenow: Abends 8 Uhr bei Aug. Lüdike, Millower Straße 76. — Rostock: Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in der „Philharmonie“. — Rudolfstadt: Nach Feierabend im „Gambrius“. — Schönebeck: Im „Bürgerhaus“, Breiter Weg. — Wolfenbüttel: Abends 8 Uhr im Gasthof „Zur Lanne“, Enge Straße. — Wolgast: Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Meischuß.
- Sonntag, den 30. November:**
Arnswalde: Nachm. 3 Uhr im „Goldenen Löwen“. — Belgig: Nachm. 3 Uhr bei Thiele, Sandberg. — Bergen b. Celle, Bezirk Hermannsburg: Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Nolle. — Bielefeld: Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in der „Zentralhalle“, Kaiser-Wilhelm-Platz. — Bredstedt: Vorm. 9 Uhr bei Jensen, Gewerkschaftshaus. — Cöln, Bezirk Nippes: Vorm. 11 Uhr. — Detmold: Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gewerkschaftshaus, Ede Paulinen- und Freitragstraße. — Friedland i. Mecklb.: Nachm. 4 Uhr beim Gastwirt Hein Varcken, Anklamer Straße 8. — Fürstenwalde: Nachm. 3 Uhr bei Paul Niebel, Windmühlenstr. 7. — Hamm i. Westf.: Nachm. 2 Uhr bei Siegmund Braun, Uderjaal, Feidickstr. 81. — Ohrensalza: Nachm. 2 Uhr bei Wenzel, Viehmarkt 1. — Marne: Nachm. 4 Uhr bei Hinr. Diekmann, Norderstr. 7. — Memel: Vorm. 10 Uhr im

Gewerkschaftshaus, Holzstr. 3 d. — Meß: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Deutsche Straße 7. — Meuselwitz: Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, „Zum Deutschen Kaiser“. — Neuruppin: Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Schäler, Karlstr. 27. — Segeberg: Nachm. 4 Uhr im Hotel „International“. — Zinnowitz: Nachm. 8 Uhr im Gasthof „Zur grünen Wiese“.

Anzeigen.

Zahlstelle Rathenow.

Die Versammlung am Sonnabend, 29. November, fällt aus, dafür Sonnabend, den 6. Dezember:

Mitgliederversammlung

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen ersucht [90 $\frac{1}{2}$] Der Vorstand.

Alfred Müller, Zimmerer (Verb.-Nr. 126 842), geboren am 14. September 1894 in Neustadt b. Coburg, wird ersucht, seinen Verpflichtungen gegenüber der Zahlstelle Sonneberg nachzukommen. Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden gebeten, Nachricht zu geben an **Eduard Morgenthum**, Vorsitzender, Sonneberg, Dreh 17. [M. 2,10]

Eduard Häring, gebürtig aus der Schweiz, Verwaltiger, bands-Nr. 87 330, soll in einer wichtigen Sache als Zeuge vernommen werden. Er selbst oder Kollegen, die seinen Aufenthalt kennen, werden daher gebeten, dies an Kassierer **Wilhelm Heisel**, Apenrade, Schloßstr. 11, mitzuteilen. [M. 1,80]

Verkehrslokale, Herbergen usw.

- (Jahresinstitute unter dieser Rubrik bis zu drei Stellen kosten A. 8, jede weitere Stelle A. 2 mehr. Freie Exemplare werden nicht versandt.)
- Berlin: Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg., SO, Engelauer 16, 8. Et., Zimmer 60. Fernsprecher Amt Wortplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.
- Cöln a. Rh. Versammlungslokal und Herberge: Volkshaus, Severinstraße 197/199. Meldungen, ganz gleich welcher Art, sind im Zahlstellenbureau, Perlengraben 93, 1. Et., zu erstatten; geöffnend abends von 7 bis 9, Sonntags von 10 bis 12 Uhr vorm. Zureisende haben sich zwecks Vermittlung von Arbeitsverhältnissen, bevor sie umfahren, ebenfalls dort zu melden. Reiseunterstützung wird ebenfalls dort ausbezahlt.
- Chemnitz: Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Koloßum“, Brückauer Straße 152, 1. Et., Zimmer 15. Herberge das Verkehrslokale: Volkshaus und „Plauenische Bierhalle“, Sainstr. 41. Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umfahren, sich im Bureau zu melden. Geöffnend 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7 $\frac{1}{2}$ Uhr.
- Darmstadt: Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 82. Zureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umfahren verboten.
- Darmstadt: Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Wendenbühl 67/68, 2. Et. Telefon: Gruppe 6, 4426. Geöffnend vorm. 11—1 Uhr, nachm. 5—7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umfahren, sich im vorstehend benannten Bureau zu melden. Weiterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabfolgt.
- Darmstadt-Altona: Reg. 15. Verkehrslokal und Herberge bei Kobegast, früher Brodmann, Köhnhäuserstr. 36. Jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft und jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Zahlabend.
- Verkehrslokal bei Jul. Bod. Bürgerstr. 51/53. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.
- Darmstadt-Gilbert, Hohenfeld: Verkehrslokal bei Fern. Beer, Wandsbelder Chaussee 128. Telefon: Gr. 4, 3501. Jeden zweiten Montag im Monat Zusammenkunft.
- Darmstadt-Warmbr.: D. Niemeyer, Dehnstraße 129. Vermittlung von Zimmererwerbzeug.
- Verkehrslokal bei H. Rohmer, Könnhadsstr. 67. Telefon: Gr. 6, 3076. Am zweiten Montag eines jeden Monats Zusammenkunft. Sonntags, vormittags von 11 bis 1 Uhr, Beitragsentgegennahme.
- Darmstadt-St. Georg: Bezirkslokal der Zimmerer bei Fr. Prins, Ede Bayer- und Vorgehlsstraße. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr Zahltag. Jeden zweiten Sonntag im Monat, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, Zusammenkunft.
- Darmstadt-St. Pauli: Verkehrslokal bei D. Schmidt, Bartelsstr. 63. Telefon: Gr. 1, 906. unter Blum. Jeden Sonnabend Zahlabend. Zusammenkunft jeden zweiten Sonnabend im Monat.
- Darmstadt-Gimsbüttel: Albert Lemde, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralvertrauenskasse. Telefon: Gr. 6, 2782.
- Darmstadt-Damm, Horn, Vorgehls: Verkehrslokal bei Peter Dose, Mittelstr. 95. Telefon: Gr. 4, 747. Am zweiten Dienstag eines jeden Monats Zusammenkunft.
- Darmstadt-Dammerbrook: Ernst Gemming, Gothenstr. 58, Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme für die Zentralvertrauenskasse am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.
- Darmstadt-Ihlenhorst: Leop. Haedrich, Wollstr. 17, Verkehrslokal der Zimmerer. Jeden zweiten Dienstag im Monat Zusammenkunft.
- Darmstadt-Eppendorf: Paul Diers, Martinstr. 5. Telefon: Gr. 6, 1430, Nr. 1. Verkehrslokal für Zimmerer. Jeden dritten Mittwoch im Monat Zusammenkunft.
- Darmstadt-Ottensen: Bezirk 17. Verkehrslokal bei S. Heiborn, Wahrenfelder Straße 124. Zusammenkunft jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
- Darmstadt-Reddel: Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Reddeler Markt 4. Telefon: Gr. 8, 5485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Brüger, Streiowstr. 79.
- Darmstadt-Rothenburgsdorf: Bezirk 6. Verkehrslokal bei Brüger, Streiowstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.
- Darmstadt-Wilhelmsberg: Bezirk 20 und 26. Verkehrslokal und Herberge bei Hirtmann, Vogelbüttelstr. 23. Telefon: Gr. 4, 3476. Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft.
- Kiel: Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. Et. Telefon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umfahren, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.
- Königsberg i. Pr. Bureau, Zahlstelle: Tannaustr. 28, 2. Et. Telefon 2827. Sprechstunden von 9 bis 11 Uhr und von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umfahren, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden Dienstag nach dem 15. im Monat Tannaustr. 28.
- Lübeck: Die Versammlungen der Zahlstelle finden Donnerstags nach dem 1. und 15. eines jeden Monats im Gewerkschaftshaus, Johannesstraße 50/52, statt. Zimmererherberge bei Johs. Mohr, Hundstr. 101.
- Mühlhausen i. Cifaz: Herberge, Verkehrs- und Versammlungslokal bei E. Weinmann, Dornacher Straße 6. Jede Auskunft erteilt der Herbergsvater.
- München: Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stock. Telefon 51030. Sprechstunden von 10 bis 12 Uhr vorm. und von 5 bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr vorm. Auszahlung der Reiseunterstützung: 5—7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralvertrauenskasse: Am Glockendach 10, Nürnberg. Bureau der Zahlstelle: Breite Gasse 25/27, 2. Et., 10 $\frac{1}{2}$, Zimmer 15. Versammlung jeden ersten Dienstag im Monat in der „Goldenen Dose“, Webers Platz 6.